Versicherungsschutz im kommenden deutschen Strafrechte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechtswissenschaft

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl-Ernst Langheineken
Ger.-Ref. a. D. aus Halle.

Berichterstatter: Prof. Dr. Wegner

1937
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

§ 1. Problemstellung: 11

I. Kapitel. Zweck einer strafrechtlichen Bestimmung über den „Versicherungsbetrug". 12

A) Geschichtliches. 12

1) § 2. Vor Inkrafttreten des StGB. 12
2) § 3. Seit Inkrafttreten des StGB. 14

B) Das geschützte Rechtsgut. 15

1) § 4. Die Sicherheit der Allgemeinheit. 15
2) Das Vermögen. 17

a) § 5. Das Vermögen der Versicherer. . . . 17
b) § 6. Das Volksvermögen. 18

C) § 7. Die zu bestrafenden Verstöße. 20

II. Kapitel. Änderungen am § 265 StGB im Falle seiner Beibehaltung. 23

A) § 8. Der Name. 23

B) Der Umfang. 24

1) Die Versicherungsarten. 24

a) § 9. Die Sachversicherung. 24
b) § 10. Die Personenversicherung. . . . 26
c) § 11. Die Vermögensversicherung. . . . 28

2) § 12. Die Vortäuschung eines Versicherungsfalles. . 28
3) § 13. Über- und Doppelversicherung. 30
4) § 14. Die Versicherungsträger. 31

C) Das Ziel des Täters. 33

1) § 15. Erlangung der Versicherungsleistung. . . . 33
2) § 16. Beschaffung der Versicherungsleistung zugunsten eines anderen. 33
3) § 17. Schädigung des Versicherers. 35

D) § 18. Der Strafrahmen. 35

E) § 19. Die systematische Stellung. 37

III. Kapitel. Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Sonderbestimmung. 40

A) Gründe für Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB. 40

1) § 20. Der verbrecherische Wille. 40
2) Die Häufigkeit der Verstöße. 41

a) § 21. Das geringe Risiko. 41
b) § 22. Das Rechtsempfinden im Volke. . . 44

3) § 23. Die Lage der Versicherer. 45

B) Gründe für Abschaffung des § 265 StGB. 47

1) § 24. Fehlen einer Notwendigkeit. 47
2) § 25. Bestrafung einer Vorbereitungshandlung. . . 50
3) § 26. Beurteilung des Beweggrundes einer Handlung. . 51

§ 27. Zusammenfassung. 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0071

Schrifttum.

Abraham: „Der neue Strafrechtsentwurf und das Versicherungswesen.“ In: Juristische Rundschau für die Privatversicherung, 2. Jahrgang (1925), Seite 100 ff.

Alsberg: „Der Versicherungsbetrug.“ In: Nelken, Verbrechen und Versicherung (1928), Seite 207 ff.

— „Der Versicherungsbetrug im Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch.“ In: Versicherung und Geldwirtschaft (zit.: VuG), 60. Jahrgang (1928), Seite 803.

Badstübner: „Die Überversicherung.“ In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 6. Band (1906), Seite 66.

Binding: „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.“ Besonderer Teil, I, 2. Auflage (1902).

Buß: „Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug im neuen Strafgesetzentwurf.“ In: Versicherung und Geldwirtschaft, 58. Jahrgang (1926), Seite 330 ff.

Clasen: „Versicherungsbetrug und Staatsanwaltschaft.“ In: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 49. Jahrgang (1926), Seite 803.

Conradt: „Feuerversicherung und Neuregelung des Strafrechts in Deutschland und der Schweiz.“ In: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 46. Jahrgang (1914), Seite 481 ff.

Dahm: „Betrug.“ In: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage (1936), Seite 458 ff.

Denkschrift der Verbände der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten. In: Versicherung und Geldwirtschaft, 59. Jahrgang (1927), Seite 185 f.

Dietz: „Das Delikt des Versicherungsbetruges.“ Dissertation Heidelberg 1911.

Dreß: „Versicherungsbetrug und Strafrecht.“ In: Deutsche Versicherungspresse (1936), Seite 39.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: „Reichsstrafgesetzbuch, Leipziger Kommentar“ (zit.: Lpz.K.), 5. Auflage (1933).

Ehrenzweig: „Der Versicherungsbetrug im Entwurf des reichsdeutsch-österreichischen Strafgesetzbuchs.“ In: Versicherung und Geldwirtschaft, 60. Jahrgang (1928), Seite 77 f.

Frank, Hans: „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht“, 1. Teil, 2. Auflage (1935).

Frank, Reinhard: „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.“ 18. Auflage (1931).

Freisler: „Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung.“ In: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage (1935), Seite 11 ff.

Frisinger: „Ein Vorschlag zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der privaten Krankenversicherung.“ In: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 57. Jahrgang (1934), Seite 1145 ff.

Gerland: „Deutsches Reichsstrafrecht“, 2. Auflage (1932).

Goltdammer: „Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten“, Theil I und II (1851/52).

Graner: „Mehr Schutz vor dem Versicherungsbetrüger.“ In: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 56. Jahrgang (1933), Seite 1058.

Grisebach: „Der Versicherungsbetrug im kommenden deutschen Strafrecht.“ In: Deutsches Strafrecht, Neue Folge, 2. Band (1935), Seite 204.

Grüllich: „Der Versicherungsbetrug im Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch.“ In: Versicherung und Geldwirtschaft, 58. Jahrgang (1926), S. 125.
Gürtner: „Das kommende deutsche Strafrecht“, 2. Auflage (1935/36).
Hegler: „Betrug.“ In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band VII (1907), Seite 405 ff.
Heimberger: „Der Versicherungsbetrug im künftigen deutschen Strafgesetzbuch.“ In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 26. Bd. (1926), Seite 271 ff.
Heintzmann: „Der Versicherungsbetrug nach geltendem und zukünftigem deutschen Strafrecht.“ Dissertation Heidelberg 1930.
Kastner: „Der Versicherungsbetrug.“ Dissertation Tübingen 1928.
Kerrl: „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1933).
Kleinfeller: „Brandstiftung und Versicherungsbetrug.“ In: Versicherung und Geldwirtschaft (zit.: VuG), 59. Jahrgang (1927), Seite 285 ff.
— „Der strafrechtliche Schutz bei Brandstiftungen und Demolierungen.“ In: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (zit.: Mittl.), 43 Jahrgang (1911), Seite 673 ff.
Krekeler: „Der Versicherungsbetrug.“ Dissertation Heidelberg 1912.
v. Liszt-Schmidt: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, 25. Auflage (1927).
Matschewsky: „Der Versicherungsbetrug im künftigen Recht.“ Dissertation Köln 1934.
Meyer-Allfeld: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, 9. Auflage (1934).
Mylius: „Corpus Constitutionum Marchicarum“, (1737), 5. Theil.
Nelken: „Verbrechen und Schicksal.“
— „Verbrechen und Versicherung“ (1928).
Oberhansberg: „Der Versicherungsbetrug und sein Verhältnis zu Betrug, Brandstiftung und Sachbeschädigung nach geltendem und künftigem Recht.“ Dissertation Köln 1930.
„v. Olshausen's Kommentar zum StGB für das Deutsche Reich“, 11. Auflage (1927).
Rathsark: „Genügt die Neufassung des Begriffs des Versicherungsbetruges den heute zu stellenden Anforderungen?“ In Juristische Rundschau für die Privatversicherung, 2. Jahrgang (1925), Seite 234.
Reatz: „Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts“, 1. Theil (1870).
Rech: „Der Versicherungsbetrug im geltenden und zukünftigen deutschen Strafgesetzbuch.“ In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 34. Band (1934), Seite 55 ff.
Rein: „Der Versicherungsbetrug nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den neuen Strafgesetzentwürfen.“ Dissertation Tübingen 1932.
Schäfer: „Strafbemessung.“ In: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage (1935), Seite 161 ff.
Schweighäuser: „Begriff und Wesen des Versicherungsbetruges.“ In: Die Versicherungspraxis, 33. Jahrgang (1935), Seite 159.
Frh. v. Speßhardt: „Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch.“ Dissertation Marburg 1885.
Stenglein: „Die Reform des Strafgesetzbuches und des Versicherungswesens.“ In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 3. Band (1903), Seite 217 ff.
Thiel: „Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch.“ Dissertation Münster 1910.
Voigt: „Versicherungsbetrug und Versicherungsschwindel.“ In: Verkehrsrechtliche Rundschau (1926), Seite 349.
Weck: „Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug.“ In: Wirtschaft und Recht der Versicherung (Beiheft zu Versicherung und Geldwirtschaft, 58. Jahrgang (1926)), Seite 125.

Werneburg: „Der Versicherungsbetrug.“ In: Der Gerichtssaal, Band 88 (1922), Seite 128 ff.
Wulffen: „Gauner- und Verbrechertypen“ (1910).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit.: RG):
Band 7, Seite 131,
„ 17, „ 62,
„ 23, „ 352 und 426,
„ 44, „ 252,
„ 48, „ 186,
„ 56, „ 95,
„ 59, „ 220 und 247,
„ 60, „ 129 und
„ 62, „ 297.

Gesetzgebung: Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und Begründung (1909).
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs und Begründung (1911).
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, I., II. u. III. Teil (1920).
Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, I. und II. Teil (1925).
Amtlicher Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung und 2 Anlagen (1927).

§ 1. Problemstellung.

Nach geltendem deutschem Strafrechte wird wegen Versicherungsbetruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff sinken oder stranden macht, das als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohne versichert ist (§ 265 Abs. 1 StGB).

Man hat hier die Tatbestände zweier strafbarer Handlungen zu einem sogenannten kumulativen Mischgesetze vereinigt. Dabei haben die beiden vereinigten Tatbestände an sich garnichts miteinander zu tun; sie haben nur ein Tatbestandsmerkmal gemeinsam: die auf Erlangung der Versicherungssumme gerichtete betrügerische Absicht. Jedoch schon bald nach Aufstellung des § 265 StGB begann man, wieder daran zu zweifeln, daß eine strafrechtliche Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" in dieser Art angebracht sei. Die einen glaubten, daß eine derartige Strafbestimmung praktisch überflüssig und daher abzuschaffen sei, während andere nicht nur für die Beibehaltung des § 265 StGB eintraten, sondern sogar befürworteten, daß man den § 265 StGB in irgendeiner Weise erweitere und damit seinen Anwendungskreis und seine Bedeutung ausdehne.

Aber alle, die sich mit diesem Problem beschäftigt haben, sind darüber einig, daß die Lösung unseres heute geltenden Strafgesetzbuches nicht die endgültige sein kann. Im Folgenden will auch ich zu dieser Frage Stellung nehmen. Dabei werde ich zuerst darlegen, was denn eigentlich der Sinn und Zweck einer strafrechtlichen Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" ist. Daran will ich eine Erörterung derjenigen Gesichtspunkte anschließen, die bei einer Neufassung des § 265 StGB zu berücksichtigen sind, wenn er seinen Zweck erreichen soll. Zum Schluß werde ich dann die Erwägungen anführen, die für und gegen die Zweckmäßigkeit einer entsprechend erweiterten strafrechtlichen Bestimmung nach Art des § 265 StGB sprechen. Ich halte es für unangebracht, erst die Frage zu behandeln, ob denn eine Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug" im künftigen deutschen Strafrecht überhaupt zweckmäßig ist, und dann, im Falle der Bejahung dieser ersten Frage, erst die nach der Art dieser Sonderbestimmung aufzuwerfen. Man kann nach meiner Meinung die Zweckmäßigkeit einer solchen Sonderbestimmung im kommenden Strafrecht nur dann erörtern, wenn man sich vorher über die Art und den Inhalt dieser kommenden Sonderbestimmung klar geworden ist. Deshalb will ich auch diese beiden Hauptpunkte in der erwähnten Reihenfolge besprechen.

I. Kapitel. Zweck einer strafrechtlichen Bestimmung über den „Versicherungsbetrug".

A. Geschichtliches.

1. § 2. Vor Inkrafttreten des StGB.

Ebenso alt, wie der Gedanke des privaten Versicherungsschutzes, der Übernahme eines Risikos eines Einzelnen durch eine Mehrheit, eine Gemeinschaft, ist auch die vertrags- und rechtswidrige Ausbeutung eben dieses privaten Versicherungsschutzes. Mit der Ahndung derartiger unlauterer Machenschaften jedoch hinkt das Strafrecht, wie überall, den Ereignissen nach. Dieses Nachhinken des Strafrechts hinter den Tatsachen ist allerdings eine ganz natürliche Erscheinung, da man ja ein strafrechtliches Gebot oder Verbot erst dann aufstellen kann, wenn man an die Möglichkeit eines entsprechenden Verstoßes denkt; an die Möglichkeit eines Verstoßes kann ein Gesetzgeber aber in der Regel auch erst dann denken, wenn sich ein derartiger Verstoß bereits ereignet hat. Dieser Zeitraum zwischen Ereignis und erster Strafbestimmung ist aber beim sogenannten „Versicherungsbetrug" besonders groß. Denn während Versicherungsschwindeleien schon aus dem Altertume bekannt sind, stammt die erste uns bekannte strafrechtliche Bestimmung, die sich auf eine solche Versicherungsschwindelei bezieht, erst aus dem Jahre 1484. Sie bezieht sich auf den Fall, daß in der Seeversicherung jemand einen Versicherungsvertrag wissentlich erst nach Eintritt des Schadens abschließt. Diese Bestimmung ist in den Kapiteln 9 und 17 der Ordonnanzen von Barcelona aus dem Jahre 1484[1]) enthalten. Der Zweck dieser Bestimmung kann wohl nur der gewesen sein, Versicherer vor unlauteren Abschlüssen von Seeversicherungsverträgen besonders zu schützen. Der später häufig als wesentlich aufgefaßte Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und des Schutzes des Volksvermögens gegenüber solchen Versicherungsnehmern, die mittels Vernichtung bedeutender Werte und damit verbundener Gefährdung der Allgemeinheit sich eine Versicherungssumme unrechtmäßig verschaffen wollen, kommt hier schon deswegen nicht in Betracht, weil auf eine absichtliche Herbeiführung des Schadens garnicht abgestellt ist, vielmehr wohl stillschweigend vorausgesetzt wird, daß der Schaden ohne Willen des zunächst Geschädigten eingetreten ist, daß dieser sich dann aber irgendwie schadlos halten will und zu diesem Zweck erst den Versicherungsvertrag abschließt. Gerade im Seeversicherungswesen war die Gefahr derartiger Machenschaften wegen des mangelhaften und langsam arbeitenden Benachrichtigungsverfahrens ganz besonders groß.

1) Nach: Reatz, a. a. O. Seite 99 und 134/135.

Die erste entsprechende deutsche Strafbestimmung findet sich erst über zweihundert Jahre später. Sie ist in dem am 15. Oktober 1705 von König Friedrich I. von Preußen erlassenen Feuer-Cassen-Reglement enthalten. Dort bestimmt Ziffer 12: „Sollten sich aber gottlose Verwarloser, oder gar so boßhaffte Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Gelde, ihre alte Häuser in vorsetzlichen Brand brächten oder gerathen liessen, selbe haben nicht nur nichts aus der Cassa zu gewarten, sondern sollen auch noch sonst und nach Befinden, als vorsetzliche Mord-Brenner und Brand-Stiffter an Leib und Leben gestraffet werden“[2]). Der Schwerpunkt dieser Bestimmung lag ganz sicher nicht mehr im Gebiete des Versicherer-Schutzes, sondern in dem der Gemeingefahr, was aus der Gleichstellung dieses „Versicherungsbetruges“ mit den mit Todesstrafe bedrohten Delikten der Mordbrennerei und Brandstiftung hinsichtlich des Strafmaßes geschlossen werden kann.

Wie diese Ziffer 12 des preußischen Feuer-Cassen-Reglement's haben auch alle folgenden deutschen Strafbestimmungen nur den Brandversicherungsbetrug unter Strafe gestellt und ihn nach Brandstiftungsrecht behandelt. Erst das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 brachte hierin eine Änderung. Einmal erfaßte es nicht nur den Brandversicherungsbetrug, sondern auch den Seeversicherungsbetrug, und ferner wandte es hinsichtlich der Strafe Betrugsrecht an. Es bestimmte in seinem 21. Titel (Betrug) im § 244: „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.“ Hier ist, insbesondere bezüglich des Schiffsversicherungsbetruges, nur der Fall gemeint, in dem keine Gefahr für das Leben anderer durch die Tat heraufbeschworen ist[3]). Liegt aber eine Gefahr für das Leben anderer vor, dann wird die Tat als gemeingefährlich schwerer bestraft[4]). Zweck des § 244 PrStGB war also Vermögensschutz, nicht Schutz vor Gemeingefahr. Gerade der Unterschied im Strafmaß ist ein Beweis dafür, daß man die Strafdrohung des § 244 PrStGB nicht der Gemeingefährlichkeit der Tat wegen aufgestellt hat. An diesem Inhalte des PrStGB hielt das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (vom 31. Mai 1870) in seinem § 260 fest, schützte jedoch auch ein in seinem Frachtlohne versichertes Schiff und ließ die Berücksichtigung mildernder Umstände zu.

---

2) Aus: Mylius, a. a. O. Seite 174 f.
3) Vgl. Goltdammer, a. a. O., Theil II, S. 556 f.
4) Siehe §§ 285, 287 und 303 PrStGB.

2. § 3. Seit Inkrafttreten des StGB.

Auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vom 15. Mai 1871) behielt in seinem § 265 die bisherige Regelung bei. Jedoch erhob sich bald die Meinung, daß eine besondere strafrechtliche Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" ohne praktische Bedeutung und daher überflüssig sei. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 geht dabei in seiner Begründung[5]) vom Standpunkte des Versichererschutzes aus und vertritt die Ansicht, daß in den weitaus meisten Fällen ein gemeingefährliches Delikt oder ein Betrug oder wenigstens Betrugsversuch oder irgendeine andere strafbare Handlung (wie zum Beispiel Sachbeschädigung) vorliege, wenn jemand einen „Versicherungsbetrug" begehe, und daß deswegen schon eingeschritten werden könne, und er folgert daraus, daß die Versicherungsgesellschaften bei Auslassung des Paragraphen über den „Versicherungsbetrug" einen vollkommen ausreichenden strafrechtlichen Schutz genössen. Für die ganz seltenen Ausnahmefälle, in denen keine andere Strafbestimmung anwendbar sei, eine besondere strafrechtliche Regelung zu treffen, bestehe keine Bedürfnis. Diesem Standpunkt schließt sich auch der Gegenentwurf zum VE 1909 vom Jahre 1911 an.

Dagegen kehrt der Entwurf vom Jahre 1913 wieder zur Auffassung des geltenden Rechtes zurück, bestraft aber auch dann, wenn der „Versicherungsbetrug" geschah, um eine Versicherungsgesellschaft zu schädigen[6]). Darin liegt nicht etwa eine Betonung des Gedankens des Versichererschutzes; vielmehr will der E 1913 die Allgemeinheit vor der in einer solchen Tat zum Ausdruck kommenden besonders verwerflichen asozialen Gesinnung und der mit ihr verbundenen Gefährdung auch besonders schützen. Daß also der E 1913 den Gesichtspunkt der Gemeingefahr für den wesentlichen hält, das geht einmal aus dem eben Gesagten hervor, noch mehr aber aus dem Umstande, daß der E 1913 seine Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" unter dem Namen „betrügerische Brandstiftung" in den Abschnitt über die gemeingefährlichen Handlungen einreiht. Auch die Denkschrift zum Entwurf vom Jahre 1919, der sich hinsichtlich des „Versicherungsbetruges" der Auffassung des E 1913 anschließt, weist[7]) darauf hin, daß man „Fälle dieser Art mit einer ihrer Gefährlichkeit entsprechenden Strafe ahnden" wolle. Also ist auch im E 1919 der Gesichtspunkt wieder von Bedeutung, daß die Tat eines „Versicherungsbetrügers" besonders gefährlich sei, daß deshalb auch eine besondere Strafdrohung aufgestellt werden müsse.

Eine Änderung im sachlichen Umfange der Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" bringt dann der Entwurf von 1925, der erst-

5) VE 1909 S. 764.
6) § 259 E 1913.
7) Denkschrift zum E 1919, Anm. zu § 256, 1. Abs.

malig von der bisherigen Beschränkung auf die Brand- und die Schiffsversicherung abgeht und seinen Schutz der gesamten Sachversicherung angedeihen läßt[8]). Dabei setzt er das Strafmaß erheblich herab und bestraft den „Versicherungsbetrug" nur als Vergehen; die bisherige Zuchthausstrafe wendet er nur noch auf besonders schwere Fälle an. Aus alledem geht hervor, daß der E 125 dem Gesichtspunkte der Gemeingefahr keinen entscheidenden Einfluß mehr einräumt, sondern dem des Versichererschutzes die stärkere Bedeutung gibt. Ein weiteres Zeichen für das Schwinden der Bedeutung des Gedankens an die Gemeingefährlichkeit der Tat ist der Umstand, daß der E 1925 seine Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" aus dem Abschnitt über die gemeingefährlichen Handlungen herausgenommen und in den über den Betrug aufgenommen hat. Der Entwurf vom Jahre 1927 schließt sich in seinem § 346 diesem Standpunkte wörtlich an.

B. Das geschützte Rechtsgut.

1. § 4. Die Sicherheit der Allgemeinheit.

Wenn man nun die Frage beantworten will, was denn eigentlich der Zweck einer strafrechtlichen Bestimmung über den „Versicherungsbetrug", einer Bestimmung nach Art des § 265 StGB ist, so ergibt sich aus den bisherigen Betrachtungen, daß zweierlei der Zweck einer solchen Sonderbestimmung sein kann. Der Zweck einer strafrechtlichen Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug" kann entweder der Schutz der Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Handlungen oder der Vermögensschutz sein. Man könnte (zu der ersten Möglichkeit) die Meinung vertreten, daß derjenige, der zum Zwecke der Erlangung der Versicherungssumme oder der Schädigung des Versicherers einen Versicherungsfall absichtlich herbeiführt, eine besonders verwerfliche, asoziale Gesinnung und Energie zum Ausdruck bringt, und daß in der Betätigung dieser Gesinnung eine Gefahr für die Allgemeinheit begründet ist, daß es daher Aufgabe des Strafrechtes ist, eine solche Gemeingefahr durch Androhung einer hohen Strafe zu bannen. Daß die Schiffsversicherung und die Brandversicherung in diesem Zusammenhange dann eine Sonderstellung einnehmen, ist ganz natürlich. Einmal läßt sich diese Sonderstellung geschichtlich erklären, wenn man sich nämlich vergegenwärtigt, daß ja die Schiffs- und die Brandversicherung diejenigen Versicherungsarten sind, die wegen ihrer praktischen Bedeutung und ihrer (damit zusammenhängenden) früheren Entstehung im guten und im schlechten Sinne zuerst die Aufmerksamkeit einer großen Mehrheit auf sich gezogen haben; da ist es dann ganz naturgemäß, daß sich auch das Strafrecht dieser beiden Versicherungsarten zuerst und lange Zeit ausschließlich angenommen hat. Die Sonderstellung der beiden genannten Versicherungsarten läßt sich zum ande-

8) § 311 E 1925.

ren auch damit begründen, daß das Risiko des Täters hier besonders gering ist, da ja gerade bei einer Schiffsvernichtung und bei einem Brande die Spuren des Täters meist mit vernichtet werden, daß folglich die wenigen nachweisbaren Fälle der abschreckenden Wirkung wegen besonders hart bestraft werden müssen. Ferner kann man zur Begründung der Sonderstellung der Schiffs- und der Brandversicherung auch darauf hinweisen, daß durch Schiffsvernichtung und Brand die Allgemeinheit erheblich mehr gefährdet wird, als zum Beispiel durch eine Sachbeschädigung als Mittel zu einem „Versicherungsbetrug", daß sie daher auch vor solchen „Versicherungsbetrügern" in besonderem Maße geschützt werden muß, die mit Schiffsvernichtung und Brand arbeiten. Schließlich spricht für die Sonderstellung last not least die Tatsache, daß durch einen Schiffs- oder Brandversicherungsbetrug die Allgemeinheit deswegen besonders gefährdet wird und deshalb besonders geschützt werden muß, weil in der Regel der Täter hier viel skrupelloser handelt und in besonders frivolem Ausmaße mit den Rechtsgütern vieler anderer (Eigentum und sogar Leben!) spielt, als bei irgendeinem anderen Delikte; ein solcher Täter muß nicht nur dann empfindlich schwer bestraft werden, wenn er zum Beispiel Menschenleben vernichtet hat, sondern auch schon dann, wenn er infolge eines glücklichen Umstandes, auf den er keinen Einfluß hatte, zwar kein Menschenleben vernichtet hat, aber (was einer Tötungsklage gegebenenfalls erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegensetzt) es darauf hat ankommen lassen. Wenn schon allgemein ein „Versicherungsbetrüger" eine aus dem Rahmen des Gewöhnlichen heraustretende negative Energie an den Tag legt, so tut das sicher in besonderem Maße der, dessen Mittel Feuer und Schiffsvernichtung sind.

Diesen Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit als den Hauptgesichtspunkt bei der strafrechtlichen Beurteilung eines „Versicherungsbetrügers" rücken, wie wir oben[9]) sahen, das preußische Feuer-Cassen-Reglement und die Entwürfe von 1913 und 1919 in den Vordergrund. Die gleiche Ansicht haben in neuerer Zeit auch Krekeler[10]) und Frh. v. Speßhardt[11]) vertreten.

Wenn auch frühere Gesetzgeber einen „Versicherungsbetrug" seiner Gemeingefährlichkeit halber unter Strafe gestellt haben, so halte ich das doch — zumindest in heutiger Zeit — nicht für richtig. Denn heute muß, wie weiter unten[12]) zu zeigen sein wird, eine strafrechtliche Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB alle Versicherungsarten betreffen; daraus folgt, daß der Gesichtspunkt der Gemeingefahr nicht der entscheidende sein kann, da ja bei weitem nicht alle „Versicherungsbetrüge" eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten.

9) § 2, S. 12 und § 3, S. 13.
10) a. a. O. S. 56 ff.
11) a. a. O. S. 89 ff.
12) In den §§ 9 bis 11.

Wenn ein „Versicherungsbetrüger“ gemeingefährlich handelt (zum Beispiel durch Brandstiftung), so kann er ja schon deswegen bestraft werden, und man mag dabei die versicherungsbetrügerische Absicht als Straferschwerungsgrund gelten lassen. Aber es besteht kein Anlaß, für den „Versicherungsbetrug“ seiner Gemeingefährlichkeit wegen eine Sonderbestimmung aufzustellen. Der Täter, der eine Versicherungssumme erlangen will und zu diesem Zwecke einen Unfall, einen Brand oder einen Einbruch markiert, begeht nicht einen Angriff auf die Sicherheit der Allgemeinheit, sondern ein Vermögensdelikt.

2. Das Vermögen.

a) § 5. Das Vermögen der Versicherer.

Und damit komme ich auf den zweiten Punkt zu sprechen, der bereits als der andere mögliche Zweck einer strafrechtlichen Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug“ genannt wurde. Unter Vermögensschutz als Zweck dieser Sonderbestimmung kann man sich aber zweierlei denken: Schutz des Vermögens der Versicherer und Schutz des Volksvermögens. Der Schutz des Vermögens der Versicherer — wir wollen ihn kurz Versichererschutz nennen — war, wie wir ja schon oben[13]) gesehen haben, der Zweck der betreffenden Bestimmungen in den Ordonnanzen von Barcelona vom Jahre 1484 und des § 244 PrStGB[14]). Auch unser geltendes Strafrecht, in dem ja Gemeingefährlichkeit nicht Tatbestandsmerkmal des § 265 ist, und die Entwürfe von 1909, 1925 und 1927[15]) lassen den Versichererschutz als den Zweck ihrer entsprechenden Bestimmungen erkennen. Auch im Schrifttume wird, mit nur ganz wenigen Ausnahmen, die Ansicht ausgesprochen, daß eine Bestimmung nach Art des § 265 StGB bezwecke, Versicherungsträgern Schutz gegen solche Schädigungen zu gewähren, die durch Vorspiegelung von Versicherungsfällen herbeigeführt werden[16]). Zu den Anhängern dieser Auffassung sind auch diejenigen zu rechnen, die den Tatbestand des § 265 StGB, beziehungsweise den Tatbestand der an die Stelle des § 265 StGB zu setzenden Neuregelung, seiner rechtlichen Beschaffenheit nach als einen Unterfall des Betruges ansehen[17]), da ja ein Unterfall des Betruges ein Vermögensdelikt ist. Auch ich bin der Meinung, daß „Versicherungsbetrüger“ aller Art einen

13) § 2, S. 11 und 12.

14) Es ist zu unterstellen, daß das Vermögen der Versicherer als Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes gemeint ist; denn von einem Volksvermögen und seinem Schutze war im damaligen Strafrechte noch keine Rede.

15) Siehe § 3, S. 13 und 14.

16)) So Alsberg bei Nelken S. 218; Heimberger a. a. O. S. 272 f.; Kastner a. a. O. S. 59; Matschewsky a. a. O. S. 43; Rech a. a. O. S. 55 ff.

17) Vgl: Binding a. a. O. S. 369; Dietz a. a. O. S. 75; Frank § 265 Anm. I; Hegler a. a. O. S. 532 ff.; Heintzmann a. a. O. S. 22 ff.; Meyer-Allfeld § 265; Thiel a. a. O. S. 133; Werneburg a. a. O. S. 131 ff.

Angriff auf das Vermögen eines Versicherers unternehmen, daß sie, mit anderen Worten, ein Vermögensdelikt begehen. Folglich muß es auch der Sinn und Zweck einer Sonderbestimmung (falls man überhaupt eine solche aufstellt) sein, die Versicherer und ihr Vermögen vor solchen Angriffen zu schützen, und zwar unter Fortfall des Gesichtspunktes der Gemeingefährlichkeit, da durch derartige Angriffe nur in wenigen Fällen[18]) die Sicherheit der Allgemeinheit gefährdet wird. Die Frage, ob man bei einem Zusammentreffen von versicherungsbetrügerischer Absicht und Gemeingefährlichkeit besonders schwer bestrafen soll, gehört nicht hierher und beweist auch im Falle ihrer Bejahung nichts dagegen, daß man den „Versicherungsbetrug" seiner vermögensschädigenden Eigenschaften wegen unter Strafe stellt[19]) und nicht als qualifizierte gemeingefährliche Handlung. In neuester Zeit ist zu diesem Problem sehr wenig Stellung genommen worden; insbesondere hat Kerrl in seinem Werke über nationalsozialistisches Strafrecht zu dieser Frage nichts geäußert, woraus geschlossen werden kann, daß man an der Grundidee des geltenden Rechtes nichts ändern will, das heißt in unserem Falle, daß man den Gedanken des Versichererschutzes beibehalten will. Deutlicher geht dasselbe aus Dahm's Ausführungen[20]) hervor, wonach die amtliche Strafrechtskommission eine Ausdehnung des Tatbestandes des § 265 StGB auf das gesamte Gebiet der Sachversicherung, auf das der Diebstahl- und auf das der Unfallversicherung befürwortet. Aus dieser Erweiterung des Umfanges der Sonderbestimmung und der Herabsetzung des Strafmaßes (im allgemeinen Gefängnis) erhellt, daß die amtliche Strafrechtskommission den Gesichtspunkt des Versichererschutzes für den entscheidenden hält, oder wenigstens den des Vermögensschutzes[21]).

b) § 6. Das Volksvermögen.

Unter Vermögensschutz als Zweck einer strafrechtlichen Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug" kann man aber, wie schon angedeutet, auch den Schutz des Volksvermögens verstehen. Eine jede Wertminderung oder Wertvernichtung geschieht letzten Endes auf Kosten des Volksvermögens; wenn nun jemand irgendeinen Ver-

18) Der strafrechtliche Schutz soll ja, wie schon angedeutet, alle Versicherungsarten umfassen.

19) So will Hegler, dem sich darin Dietz und Thiel anschließen, einerseits zwar den Sachversicherungsbetrug als einen Unterfall des Betruges behandeln und dabei den Gesichtspunkt der Gemeingefahr gänzlich außer Betracht lassen, andererseits jedoch will er denjenigen, der zum Zwecke der Begehung eines „Versicherungsbetruges" erst eine gemeingefährliche Handlung begeht, nach dem Rechte der gemeingefährlichen Handlungen bestraft wissen, und zwar das unter Berücksichtigung der versicherungsbetrügerischen Absicht als Straferschwerungsgrund.

20) In Gürtner, S. 470 f.

21) Die Frage, wessen Vermögen geschützt werden soll, wird dort nicht behandelt.

sicherungsfall absichtlich herbeiführt, um die Versicherungssumme zu erlangen, so handelt er, wenn ihm sein Vorhaben gelingt, zunächst auf Kosten des Vermögens des betreffenden Versicherungsträgers, ganz abgesehen davon, daß er in sehr vielen Fällen schon durch seine Handlung zum Beispiel Brandstiftung, Sachbeschädigung) einen Wert vernichtet, sodaß eine Wertvernichtung auch dann vorliegt, wenn der „Versicherungsbetrug" nicht gelingt. Wenn aber der Versicherungsträger zahlen muß, so geschieht das letzten Endes auf Kosten der bei dem betreffenden Versicherer Versicherten[22]), was sich entweder darin äußert, daß die Prämien auf eine bestimmte Höhe gebracht werden müssen, oder darin, daß die Leistungen des Versicherungsträgers eingeschränkt werden müssen, oder gar darin, daß der Versicherer liquidieren muß. Auf jeden Fall aber wird die Vermögenslage der Versicherten[22]) durch einen „Versicherungsbetrug" nachteilig beeinflußt, ihr Vermögen wird geschädigt. Ist, was praktisch meist zutrifft, der Versicherungsträger rückversichert, so wird unter Umständen auch noch das Vermögen des Trägers der Rückversicherung und das der bei ihm versicherten Versicherungsträger und das der bei diesen versicherten Personen getroffen. Auf jeden Fall also wird ein großer Personenkreis durch einen „Versicherungsbetrug" in seinem Vermögen geschädigt; damit wird dem Volksvermögen ein auf die Dauer recht beträchtlicher Schaden zugefügt. Außerdem nimmt ja doch ein jeder Versicherer seinen Versicherungsnehmern ein gewisses Risiko ab; tritt nun der Versicherungsfall ein, durch den der Einzelne in seiner Existenz stark behindert oder gar vernichtet würde, so verteilt ja der Versicherer die Schadenssumme letzten Endes auf alle seine Versicherungsnehmer und damit auf einen so großen Personenkreis, daß die Mehrbelastung für den Einzelnen durchaus tragbar ist. Würde der Versicherer nicht eingreifen, so fiele der Geschädigte schließlich der Staatskasse und damit dem Volksvermögen zur Last. Die Gefahr dieser Folge aber wird heraufbeschworen, wenn „Versicherungsbetrüger" in großem Ausmaße arbeiten können. Aufgabe des Staates also ist es (und zwar im eigensten Interesse des Staates selbst), die Versicherer vor unlauterer Ausbeutung zu schützen; tut der Staat das durch eine strafrechtliche Sonderbestimmung, so schützt er zwar damit das Vermögen der Versicherer, der Leitgedanke aber ist nicht der des Versichererschutzes, sondern der an den Schutz des Volksvermögens. Man sollte nun glauben, daß Gesetzgebern und Autoren dieser Gedanke naheliegen müsse, durch eine strafrechtliche Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB. das Volksvermögen in seinem Bestande zu schützen. Gleichwohl ist dieser Gedanke bei der Frage nach der Art und dem Umfange einer Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug" nur

22) Vorausgesetzt wird hier der Normalfall, in dem die Versicherten auch die Versicherungsnehmer sind.

sehr selten ausgesprochen worden; er ist mir nur bei Alsberg[23]) und bei Weck[24]) begegnet. Man kann diese Tatsache damit erklären, daß bisher die Gedankengänge — und zumal im Strafrechte — weitgehend individualistisch ausgerichtet waren; aber gerade in unserer Zeit muß in diesem Zusammenhange der Gedanke an das Volksvermögen und seinen strafrechtlichen Schutz mit allen seinen Folgerungen naheliegen, die sich vor allem auf den Umfang einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB und den Strafrahmen beziehen. Da erfahrungsgemäß auch Versicherungsschwindeleien aller Art gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten derartig zahlreich auftreten[25]), daß man dieses Auftreten manchmal als geradezu epidemisch bezeichnet hat, ist es zum Schutze des Volksvermögens erforderlich, diese Gefahr durch entsprechende Strafdrohungen rechtzeitig zu beseitigen oder doch wenigstens einzuschränken; gerade in Zeiten wirtschaftlicher Depression ist die Bedeutung der Versicherungsträger aller Art besonders groß und die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit für das Volksvermögen besonders wichtig.

Zusammenfassend ist also festzustellen: wenn man überhaupt eine strafrechtliche Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug", eine Bestimmung nach der Art des § 265 StGB, im künftigen deutschen Strafrechte beibehalten will, dann muß die Handlung des „Versicherungsbetrügers" nicht als gemeingefährliche Handlung, sondern als Vermögensdelikt bewertet werden. Der Zweck einer solchen Sonderregelung wäre dann, durch Bestrafung von Angriffen auf das Vermögen von Versicherern das Volksvermögen in seinem Bestande zu schützen.

C. § 7. Die zu bestrafenden Verstöße.

Eine derartige strafrechtliche Bestimmung nach Art des § 265 StGB muß dann alle die Fälle von volksvermögensschädigenden Versicherungsschwindeleien erfassen, die durch die übrigen strafrechtlichen Bestimmungen entweder überhaupt nicht oder doch nur mangelhaft erfaßbar und bestrafbar sind. Die Sonderregelung darf andererseits aber auch nur diese Fälle betreffen und keine an sich schon strafbare Handlung ihrer versicherungsbetrügerischen Absicht wegen noch ein zweites Mal mit einer etwa gleichschweren Strafdrohung belegen. In diesem Zusammenhange könnte man nun unter „Versicherungsbetrug" an drei verschiedene Möglichkeiten[26]) denken: einmal könnte Betrug bei Eingehung eines Versicherungsvertrages gemeint sein, zum anderen Betrug bei Erfüllung eines Versicherungsvertrages und endlich die ver-

23) Bei: Nelken, S. 218.
24) a. a. O. S. 33.
25) Siehe Alsberg, bei Nelken, S. 218 f.; Heintzmann a. a. O. S. 15.
26) Vgl. hierzu Dahm, bei Gürtner, S. 469.

sicherungsbetrügerische, absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Nur diese dritte Möglichkeit braucht hier Gegenstand der Erörterungen zu sein. Denn es besteht zum ersten kein Bedürfnis, die Fälle, in denen ein Versicherungsnehmer schon bei Abschluß eines Versicherungsvertrages betrügt[27]), in denen dann eben ein Betrug oder wenigstens ein Betrugsversuch vorliegt, durch Aufstellung einer Sonderregelung aus der Menge der anderen Betrugshandlungen herauszunehmen, zumal man ja derartige Verstöße ihrer volksvermögensschädigenden Eigenschaft wegen nach § 263 Absatz IV StGB ohnehin besonders schwer bestrafen kann. Zweitens braucht man aber auch für Betrügereien bei Erfüllung eines Versicherungsvertrages[28]) keine strafrechtliche Sonderbestimmung, da auch in diesem Falle der § 263 StGB den Versicherungsträgern und damit dem Volksvermögen durchaus genügenden Schutz gewährt. Die Bestimmungen des § 263 StGB sind jedoch dann nicht mehr ausreichend, wenn ein Versicherungsnehmer den Versicherungsfall selber herbeiführt, dann aber zwecks Erhebung der Versicherungssumme diese Tatsache verschweigt, damit sich der Versicherer nicht auf § 61 VVG berufen kann. Macht der bösgläubige Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme tatsächlich geltend, so liegt darin wieder, je nachdem, ob er den Anspruch mit oder ohne Erfolg geltend macht, ein Betrug oder ein Betrugsversuch.

Wenn man nun hier dem Volksvermögen einen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen will, indem man eine Regelung nach der Art des § 265 StGB trifft, so muß diese Sonderbestimmung schon eher eingreifen, nämlich schon dann, wenn ein Versicherungsnehmer in versicherungsbetrügerischer Absicht einen Versicherungsfall herbeigeführt hat. Im allgemeinen wird darin nur eine Vorbereitungshandlung zu einem Betruge[29]) enthalten sein, die als solche ja nicht strafbar ist. Soll das Volksvermögen in seinem Bestande wirksam geschützt werden, so muß man hier schon eine Vorbereitungshandlung zu einem späteren Betruge unter Strafe stellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der geplante Betrug später ausgeführt wird, oder nicht[30]). Zum objektiven Tatbestande einer derartigen Sonderregelung müssen dann die Tatsache der Herbeiführung des Versicherungsfalles[30]) und der Umstand gehören, daß der erstrebte Vermögensvorteil ganz oder doch teilweise rechtswidrig ist[31]). Der subjektive Tat-

27) Praktisch häufigstes Beispiel: Schon bei Abschluß des Versicherungsvertrages Bestehen der Absicht des Versicherungsnehmers, demnächst den Versicherungsfall herbeizuführen.

28) Häufigster Fall ist der der absichtlich falschen Schadensbewertung.

29) Ebenso Dahm, bei Gürtner, S. 470.

30) So auch Oberhansberg a. a. O. S. 18 f.; wegen Geringfügigkeit siehe RG 7/131.

31) Vgl. hierzu RG 62/298.

bestand einer solchen strafrechtlichen Sonderbestimmung über den „Versicherungsbetrug" muß sich aus dem Bewußtsein der Herbeiführung des Sachverhaltes des Versicherungsfalles, dem Bewußtsein des Bestehens eines Versicherungsvertrages und vor allem der versicherungsbetrügerischen Absicht[32]) zusammensetzen, das heißt: der Absicht, „durch eine (wie auch immer geartete) Täuschungshandlung gegenüber der Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme . . . zu gewinnen"[33]). Dabei ist nicht nur zu bedenken, daß natürlich auch hier alle Formen der Täterschaft und Teilnahme denkbar sind, sondern es muß aus dem Wortlaut des Tatbestandes auch hervorgehen, daß nicht nur der Versicherungsnehmer Täter sein kann[34]), daß insbesondere auch ein Nichtversicherter die versicherungsbetrügerische Absicht hegen kann[35]).

32) Ebenso Kastner a. a. O. S. 26; Oberhansberg a. a. O. S. 18 f. und 20; Olshausen § 265 Nr. 3; RG 17/62.

33) Aus Heintzmann a. a. O. S. 12.

34) Vgl. hierzu Heintzmann a. a. O. S. 11; Kastner a. a. O. S. 26; Oberhansberg a. a. O. S. 26; Olshausen § 265 Nr. 3; RG 23/352.

35) Siehe auch Frank § 265 Anm. V; Kastner a. a. O. S. 28; Oberhansberg a. a. O. S. 25 ff.; Olshausen § 265 Nr. 4; RG 23/354, 23/426, 59/220; Werneburg a. a. O. S. 135.

II. Kapitel. Änderungen am § 265 StGB im Falle seiner Beibehaltung.

A. *§ 8. Der Name.*

Wenn man nun der Ansicht ist, daß es angezeigt ist, zum Zwecke des Schutzes des Volksvermögens den Versicherungsträgern einen besonderen strafrechtlichen Schutz durch Beibehaltung einer Bestimmung nach der Art des § 265 StGB zu gewähren, dann muß man aber an der geltenden Fassung des § 265 StGB einige grundlegende Veränderungen vornehmen.

Schon der Name des Deliktes: „Versicherungsbetrug" ist unglücklich gewählt und zudem irreführend. Unter einem „Versicherungsbetruge" stellt man sich einen Betrug vor, der in irgendeiner Weise etwas mit einer Versicherung zu tun hat, der seinem rechtlichen Wesen nach aber eben ein Betrug ist. Dieses trifft jedoch bei dem „Versicherungsbetruge" garnicht zu; seiner rechtlichen Art nach ist der „Versicherungsbetrug" kein Betrug, sondern — unter dem Gesichtspunkte des Betruges gesehen — bestenfalls eine Vorbereitungshandlung zu einem Betruge[36]). Ferner ist ja nicht — was aus der Bezeichnung „Versicherungsbetrug" an sich geschlossen werden könnte — jeder Betrug ein „Versicherungsbetrug", der von einem Versicherungsnehmer an einem Versicherer verübt, beziehungsweise dessen Begehung an einem Versicherungsträger von einem Versicherungsnehmer vorbereitet wird. Die Bezeichnung „Versicherungsbetrug" kann also im kommenden Rechte keinesfalls beibehalten werden. Auch den Ausdruck „Versicherungsschädigung"[37]) halte ich für nicht viel besser; er ist einmal, wie auch der Name „Versicherungsbetrug", zu weit, denn es gibt eine große Menge von Versicherungsschädigungen, die von der Sonderregelung nicht betroffen werden und auch garnicht erfaßt werden sollen; zum anderen ist die Bezeichnung „Versicherungsschädigung" irreführend, denn lediglich durch die Herbeiführung eines Versicherungsfalles wird im allgemeinen kein Versicherungsträger geschädigt; und schließlich ist der Name „Versicherungsschädigung" auch deswegen unangebracht, weil die Sonderbestimmung ja garnicht etwaige Versicherungsschädigungen ahnden soll, sondern Angriffe auf den Bestand des Volksvermögens. Auch von einer „Vortäuschung eines Versicherungsfalles" kann man hier nicht gut sprechen, da im Normalfall des § 265 StGB der Versicherungsfall ja gerade herbeigeführt wird; sein erfolgter Eintritt also nicht mehr vorgespiegelt zu werden braucht[38]). Für erheblich besser verwertbar halte ich die von Grüllich[39]) vorgeschlagene

36) Im Ergebnis so auch Binding a. a. O. S. 369; Dahm, bei Gürtner, S. 470; Frank § 265 Anm. I; Gerland a. a. O. S. 510; Heimberger a. a. O. S. 276; Heintzmann a. a. O. S. 24 f.; Kastner a. a. O. S. 17; Werneburg a. a. O: S: 128:

37) Vorgeschlagen von Alsberg, bei Nelken, S. 218; Kastner a. a. O. S. 59.

38) Vgl. Dahm, bei Gürtner, S. 470 f.

39) a. a. O. S. 126.

Bezeichnung „Mißbrauch eines Versicherungsschutzes“. Dieser Name ist einerseits nicht so umfassend, wie die allgemeinen Ausdrücke „Versicherungsbetrug“ oder gar „Versicherungsschädigung“, andererseits ist der durch Herbeiführung des Versicherungsfalles vorbereitete Betrug zweifellos die häufigste und verwerflichste Art des Mißbrauches eines Versicherungsschutzes. Dem an den Inhalt der Sonderregelung gestellten Verlangen nach Erfassung aller der, aber auch nur der „versicherungsbetrügerischen“ Verstöße, die durch die übrigen strafrechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht genügend bestrafbar sind, muß nach Möglichkeit auch der Name des Deliktes gerecht werden. Diese Forderung wird von dem Ausdrucke „Mißbrauch eines Versicherungsschutzes“, oder kürzer und wohl ebensogut „Versicherungsmißbrauch“, in befriedigender Weise erfüllt, wenngleich man auch hier einwenden kann, daß nicht erst der Mißbrauch eines Versicherungsschutzes unter Strafe gestellt werden soll, sondern schon eine Vorbereitungshandlung dazu.

B. Der Umfang.

1. Die Versicherungsarten.

a) § 9. Die Sacherversicherung.

Wichtiger noch, als die Änderung einer Äußerlichkeit, wie es der Name der Straftat ist, sind Änderungen am Inhalt der strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch. Unter diesen inhaltlichen Änderungen ist die des sachlichen und auch persönlichen Umfanges der Sonderregelung die wichtigste. Es ist nicht einzusehen, warum dem Brand- und Schiffsversicherungswesen ein stärkerer strafrechtlicher Schutz zuteil werden soll, als anderen Versicherungszweigen; den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit als Grund dafür anzugeben, halte ich zunächst deshalb für falsch, weil im geltenden Rechte der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit ja garnicht der maßgebende ist[40]), und ferner deswegen, weil es unter dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen über gemeingefährliche Handlungen einer Bestimmung über den „Versicherungsbetrug“ nicht bedürfte[41]). Wenn man den Versicherungsmißbrauch aber als ein Vermögensdelikt ansieht, dann muß man — gleichgültig, ob man sich auf den Standpunkt des

40) Vgl. oben §§ 2/3, S. 12 und 13, und auch § 5, S. 17. Nach geltendem Rechte wird ja wegen Versicherungsbetruges auch dann bestraft, wenn zum Beispiel durch das Feuer gar keine Gemeingefahr entstanden ist.

41) Nach dem E 1927 hätte eine Sonderregelung unter dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit allerdings mehr Berechtigung, da gemäß § 225 E 1927 (im Gegensatz zum geltenden Rechte) nur noch bei Vorliegen einer konkreten Gefahr bestraft werden soll. Vgl. dazu Alsberg, in VuG 60/803.

Schutzes des Volksvermögens oder nur auf den des Versichererschutzes stellt — doch zugeben, daß in jedem Versicherungszweige der in versicherungsbetrügerischer Absicht herbeigeführte (vorzeitige) Eintritt des Versicherungsfalles eine Vermögensgefährdung darstellt, und daß die Art der Gefahr in allen Versicherungsarten die gleiche ist, daß es folglich nicht angeht, irgendeinen Versicherungszweig von dem strafrechtlichen Schutze der Sonderregelung auszuschließen. Und Nelken zeigt[42]) an einer Fülle von Beispielen, wohin es bei jeder Versicherungsart führen muß, wenn man dem Versicherungsmißbrauche keine stärkere strafrechtliche Schranke entgegensetzt.

Bezüglich der Sachversicherung ist zuerst die Meinung vertreten worden, daß es bei der Beschränkung auf die Brand- und die Schiffsversicherung nicht bleiben kann. Nicht nur der Strafrechtsentwurf vom Jahre 1925 und mit ihm der vom Jahre 1927 dehnen, wie schon erwähnt, den Umfang ihrer Bestimmungen über den „Versicherungsbetrug" auf das gesamte Gebiet der Sachversicherung aus, sondern auch im Schrifttume wird der Schutz aller Sachversicherungsarten befürwortet[43]). In diesem Zusammenhange ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, daß man die Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" zwar von der Beschränkung auf die Brand- und die Schiffsversicherung frei machen müsse, daß man im übrigen aber von dem Tatbestande der Sachbeschädigung auszugehen habe, indem man den wegen „Versicherungsbetruges" bestrafe, dessen Vorbereitungshandlung in einer Sachbeschädigung besteht[44]). Da nach dieser Anschauungsweise nicht alle Zweige des Sachversicherungswesens von dem strafrechtlichen Schutze erfaßt werden können[45]), ist diese Anregung[46]) abzulehnen. Wenn man den Zweck einer strafrechtlichen Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB — Schutz des Bestandes des Volksvermögens durch strafrechtlichen Schutz des Vermögens von Versicherungsträgern unter Erfassung aller der und auch nur der versicherungsmißbräuchlichen Verstöße, die durch die übrigen Strafbestimmungen nicht oder nicht genügend bestrafbar sind — erreichen will, so darf man auf dem Gebiete der Sachversicherung nicht nur die beiden Versicherungszweige der Brandversicherung und der Schiffsversicherung unter diesen strafrechtlichen Schutz stellen, sondern man

---

42) In „Verbrechen und Versicherung".

43) So Dahm, bei Gürtner, S. 470 f.; Hegler a. a. O. S. 532; Heintzmann a. a. O. S. 16 ff.; Matschewsky a. a. O. S. 43; ferner ohne Beschränkung auf das Gebiet der Sachversicherung Abraham; Kastner a. a. O. S. 59; Rech a. a. O. S. 56 ff.; Rein a. a. O. S. 56; Stenglein a. a. O. S. 224.

44) Siehe Conradt a. a. O. S. 488; Kleinfeller, in Mittl. 43/678; Weck a. a. O. S. 125.

45) Zum Beispiel würde ein versicherungsbetrügerisches Beiseiteschaffen straflos sein.

46) Zu dieser Frage hat auch Hegler a. a. O. S. 532 (Fußnote 8) (nicht ganz eindeutig) Stellung genommen.

muß (wenigstens auf dem Gebiete der Sachversicherungsarten) den strafrechtlichen Schutz allen Versicherungszweigen zuteil werden lassen; man darf auch nicht nur das Vernichten von versicherten Sachen unter Strafe stellen, sondern man muß auch das versicherungsmißbrauchende Beschädigen und Beiseiteschaffen durch die Sonderregelung erfassen[47]).

b) § 10. Die Personenversicherung.

Bezüglich des Personenversicherungswesens ist das Verlangen nach Ausdehnung des sachlichen Umfanges des § 265 StGB bei weitem nicht so häufig zum Ausdrucke gebracht worden, wie bezüglich des Sachversicherungswesens; insbesondere ist noch in keinem der bisherigen Strafgesetzentwürfe von einer solchen Ausdehnung der Sonderbestimmung auf die Personenversicherung die Rede gewesen; nur im Schrifttume[48]) ist eine Erweiterung des Umfanges der Sonderregelung über den Versicherungsmißbrauch über die Grenzen der Sachversicherung hinaus befürwortet worden. Was jedoch dem Sachversicherungswesen recht ist, ist dem Gebiete der Personenversicherung billig; das gesamte Personenversicherungswesen muß ebenfalls von dem Schutze der strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch erfaßt werden, da eine absichtliche, versicherungsbetrügerische Herbeiführung eines Versicherungsfalles in irgendeinem Zweige des Personenversicherungswesens eine mindestens ebenso große Gefahr für den Bestand des Volksvermögens bedeutet, wie auf dem Gebiete der Sachversicherung.

Das eben Gesagte gilt in ganz besonderem Maße für das Gebiet der Lebensversicherung. Ganz abgesehen davon, daß bei einem Mißbrauche eines Lebensversicherungsvertrages meist Menschenleben in besonders frivoler Weise aufs Spiel gesetzt werden[49]), und daß schon deshalb eine

47) Mit einer solchen Ausdehnung erreicht man ferner als zwar nicht erstrebtes aber auch nicht unerwünschtes Ergebnis das Fortfallen einer Anzahl von Streitfragen, die die Abgrenzung der von dem strafrechtlichen Schutze erfaßten und der von ihm nicht erfaßten Sachen betreffen, wie zum Beispiele die Frage, ob ein Floß unter den Schutz der Sonderregelung fällt.

48) Vgl. Abraham a. a. O. S. 105 ff.; Heintzmann a. a. O. S. 19 ff.; Kastner a. a. O. S. 59; Matschewsky a. a. O. S. 45; Rech a. a. O. S. 57 ff.; Rein a. a. O. S. 56; Stenglein a. a. O. S. 224.

49) Vgl. Nelken, Verbrechen und Versicherung, S. 147 ff. Es bleibt nicht immer dabei, daß ein Versicherter beispielsweise durch einen Sportunfall seinen eigenen Tod vorspiegelt, daß ein anscheinend Toter nach flüchtiger Untersuchung fälschlich vom Arzte totgeschrieben wird oder daß ein Selbstmörder einen Unfall oder Mord als Todesursache vortäuscht, und daß dann der Begünstigte die Versicherungssumme verlangt; viel häufiger sind die Fälle, in denen ein Versicherungnehmer das Leben seines Angestellten, seines Ehegatten oder gar seines Kindes versichert und dann den Versicherten tötet; gerade diese Fälle zeigen, daß ein solcher Täter besonders kaltblütig und skrupellos berechnend handelt und deshalb auch ganz besonders strafwürdig ist, selbst wenn sein Plan nur bis zu einem frühen Punkte gelingt.

besonders schwere Bestrafung derartiger Verstöße angezeigt ist, ist die Verhütung von Lebensversicherungsmöglichkeiten auch vom Gesichtspunkte des Vermögensschutzes aus betrachtet für die Erhaltung des Volksvermögens von besonderer Wichtigkeit. Gerade die Lebensversicherung hat eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung wegen der hohen Sicherheit, die sie in das Leben des Einzelnen und damit in das allgemeine Wirtschaftsleben hineinträgt; eine Schädigung eines Lebensversicherungsträgers bringt eine besonders große Gefahr für das Volksvermögen mit sich, da eine große Menge unserer Volksgenossen für ihr Berufsleben und vor allem für ihren Lebensabend und die geldliche Sicherstellung ihrer Familie auf die Zahlungskraft ihres Versicherers vertrauen; diese Zahlungsfähigkeit eines Versicherungsträgers aber wird durch Versicherungsmißbräuche geschwächt. Während bei allen anderen Versicherungsarten der Versicherungsnehmer gerade hofft, daß der Versicherungsfall nie eintreten möge, und die Versicherung nur für den Fall sicherheitshalber eingeht, daß der Versicherungsfall wider Erwarten doch einmal eintritt, steht im Gegensatz dazu bei einer Lebensversicherung von Anfang an fest, daß der Versicherungsfall einmal eintreten wird, und der Versicherungsnehmer schließt den Lebensversicherungsvertrag nur deswegen ab, weil er damit rechnen kann, daß spätestens nach einer im Voraus bestimmten Zeit die Leistung des Versicherers erfolgt. Wird nun durch Versicherungsmißbräuche die Leistungsfähigkeit von Versicherungsträgern verringert oder gar vernichtet, so wird dadurch in besonders empfindlicher Weise eine große Menge in ihrer Vermögenslage getroffen und damit das Volksvermögen in seinem Bestande angegriffen. Auch sonst hat der Staat die besondere Bedeutung der Lebensversicherung anerkannt, indem er beispielsweise zuläßt, daß Lebensversicherungsprämien (und auch Prämien für andere Personenversicherungsarten) vom steuerpflichtigen Einkommen bis zu einem gewissen Grade abgesetzt werden[50]), oder indem er anordnet, daß von einer bestimmten Höhe der Lebensversicherungssumme ab das entsprechende Deckungskapital in irgendeiner Form als Aktivum in der Vermögenssteuerbilanz zu führen ist[51]); da ist es dann nur folgerichtig, auch den strafrechtlichen Schutz hier eingreifen zu lassen.

Gegen eine solche Ausdehnung des Umfanges einer strafrechtlichen Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB auch auf das Gebiet der Personenversicherung und insbesondere auf das der Lebensversicherung hat bisher nur Ehrenzweig[52]) Stellung genommen, und zwar mit der seltsamen und durch nichts zu beweisenden Behauptung, daß die Herbeiführung eines Versicherungsfalles auf dem Gebiete der Un-

50) § 10 EStG.
51) § 67 Z. 6 RBewG.
52) a. a. O. S. 78.

fallversicherung gegen den menschlichen Selbsterhaltungstrieb verstoße, und gar erst auf dem Gebiete des Lebensversicherungswesens eine ganz gemeine verbrecherische Schlauheit, wenn nicht sogar einen Mord voraussetze, und daß deshalb beides nicht vorkommen werde, eine Bestimmung nach der Art des § 265 StGB folglich überflüssig sei.

c) § 11. Die Vermögensversicherung.

Aber auch das gesamte Gebiet der Vermögenssicherung muß im künftigen deutschen Strafrechte unter den Schutz der Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch gestellt werden, wenngleich auf diesem Gebiete die Verstöße wohl selten sein werden[53]). Im Interesse eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes des Volksvermögens gegen Versicherungsmißbräuche ist es jedoch, wie schon gesagt, angezeigt, alle Versicherungszweige in den Bereich der Sonderregelung zu bringen, um wirklich alle einschlägigen Verstöße zu erfassen, um wirklich alle Versicherungsmißbräuche mit der erforderlichen Schwere bestrafen zu können, die ohne das Bestehen einer solchen Sonderregelung garnicht oder doch nur ungenügend geahndet werden könnten. Es stünde im Widerspruche zu diesem Ziele und könnte außerdem Anlaß zu unnötigen Grenzstreitigkeiten geben, wenn man die Vermögensversicherung von dem strafrechtlichen Schutze der Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch ausnehmen wollte. Auch im Schrifttume ist, soweit überhaupt eine Ausdehnung des sachlichen Umfanges der Sonderregelung über den Rahmen des Sachversicherungswesens hinaus befürwortet ist, eine Erfassung alle Versicherungszweige[54]) ohne Ausnahme gefordert worden.

2. § 12. Die Vortäuschung eines Versicherungsfalles.

Um aber wirklich alle Fälle von volksvermögensschädigenden Versicherungsschwindeleien zu erfassen, genügt es nicht, die versicherungsbetrügerische Herbeiführung von Versicherungsfällen aller Art unter Strafe zu stellen. Wenn man schon eine Bestimmung nach der Art des § 265 StGB beibehält, muß man auch die Vortäuschung von Versicherungsfällen unter die Strafdrohung der Sonderregelung fallen lassen. Ein Versicherungsmißbraucher gefährdet das Volksvermögen nicht nur dann, wenn er die Tatsachen arglistig herbeiführt, welche die Fällig-

53) Insbesondere kann man sich bei den beiden häufigsten Arten der Vermögensversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rückversicherung, einen „Versicherungsbetrug" in unserem Sinne wohl kaum vorstellen.

54) Vgl. Abraham a. a. O. S. 103 ff.; Heintzmann a. a. O. S. 19 ff. (nicht ganz eindeutig); Kastner a. a. O. S. 59; Matschewsky a. a. O. S. 43; Rein a. a. O. S. 56; Rech a. a. O. S. 57 ff.; Stenglein a. a. O. S. 224.

keit der Versicherungssumme bedingen, sondern im gleichen Maße auch dann, wenn er den Eintritt dieser Bedingungen nicht bewirkt, sondern nur vorspiegelt. Wenn die strafrechtliche Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB wirklich alle Versicherungsmißbräuche treffen, wenn sie für das Volksvermögen ein wirksamer Schutz vor versicherungsbetrügerischen Machenschaften aller Art sein soll, dann darf sie sich nicht nur auf die arglistige Herbeiführung von Versicherungsfällen beziehen, sondern muß auch die Vortäuschung von Versicherungsfällen unter Strafe stellen. Ebenso, wie ein Betrug, der durch absichtliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles an einem Versicherungsträger begangen werden soll, auf Grund der Sonderbestimmung schon dann bestraft wird, wenn er noch im Stadium der Vorbereitung ist, muß auch schon die Vorbereitungshandlung zu einem solchen Betruge als Versicherungsmißbrauch bestraft werden, der durch Vorspiegelung eines Versicherungsfalles an einem Versicherungsträger begangen werden soll. Dieser Meinung ist allerdings noch keiner unserer bisherigen Strafgesetzentwürfe beigetreten; jedoch im Schrifttume ist diese Ansicht an einigen Stellen[55]) vertreten worden.

Der praktische Wert einer derartigen Ausdehnung der Sonderregelung auch auf die Fälle, in denen der Eintritt des Versicherungsfalles nur in versicherungsbetrügerischer Absicht vorgespiegelt wird, liegt sowohl auf dem Gebiete der Sachversicherung, als auch auf dem der Personenversicherung, als auch auf dem der Vermögensversicherung; jedoch hauptsächlich in Verbindung mit dieser Ausdehnung erhält die oben geforderte Einbeziehung auch des Vermögensversicherungswesens praktische Bedeutung. Ferner ist hier darauf hinzuweisen, daß in Zukunft, wie oben[56]) schon ausgeführt worden ist, auch das Beiseiteschaffen von Sachen von der Sonderbestimmung erfaßt werden muß, wenn es in versicherungsbetrügerischer Absicht geschehen ist; wenn jedoch schon vor Eintritt des Versicherungsfalles Sachen beiseitegeschafft worden sind, dann aber nach Eintritt des Versicherungsfalles das durch die Beiseiteschaffung entstandene Besitzverhältnis in versicherungsbetrügerischer Absicht geleugnet wird, so liegt darin natürlich kein Beiseiteschaffen im Sinne der obigen Ausführungen[57]); unter dem Gesichtspunkte der Vorspiegelung eines Versicherungsfalles jedoch fällt auch das Leugnen unter die Strafdrohung der an die Stelle des § 265 StGB zu setzenden Neuregelung. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie sehr die Erweiterungsvorschläge miteinander zusammenhängen und daß bei Fortfallen des einen auch der andere an praktischer Bedeutung und damit an Daseinsberechtigung verliert und daß vor allem zur Erreichung eines wirksamen Schutzes des Volksvermögens gegen Versiche-

55) So Abraham a. a. O. S. 103 ff.; Heintzmann a. a. O. S. 17 ff.; Stenglein a. a. O. S. 224.
56) § 9, S. 24.
57) Vgl. hierzu Frank § 288 Anm. III; Lpz.K. § 288 Nr. 8.

rungsmißbräuche irgendwelcher Art eine möglichst umfassende Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch vorhanden sein muß. Wie Freisler[58]) ausführt, muß das Strafrecht alle vorhandenen Kampfmöglichkeiten und Kampfwaffen voll ausnutzen und jeden tatsächlich vorkommenden Einzelfall benutzen, um alle zu ähnlicher Tat Bereiten zu treffen. Bei der Behandlung der Frage des Umfanges des § 265 StGB bedeutet das, daß alle untereinander ähnlichen Versicherungsschwindeleien erfaßt werden müssen, daß insbesondere auch die versicherungsbetrügerische Vortäuschung eines Versicherungsfalles als Versicherungsmißbrauch zu ahnden ist.

3. § 13. Über- und Doppel-Versicherung.

Aber auch für die strafrechtliche Behandlung einer Überversicherung im Sinne des § 51 VVG haben diese obigen Gedankengänge Bedeutung. Denn in der großen Mehrzahl aller Versicherungsmißbräuche liegt neben anderem auch eine Überversicherung vor[59]). Die Überversicherung als solche kann nach geltendem Rechte höchstens als Betrug bestraft werden[60]), sofern sie (was allerdings fast imer der Fall ist) in versicherungsbetrügerischer Absicht abgeschlossen ist. Man kann sogar der Ansicht sein, daß, wenn bei Eingehung der Überversicherung der Versicherungsnehmer schon die Absicht der Herbeiführung des Versicherungsfalls hatte, nur eine Vorbereitungshandlung zum „Versicherungsbetruge" vorliegen könne und daß, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluß der Überversicherung nur die Absicht gehegt habe, im Falle des (zufälligen) Eintrittes des Versicherungsfalles seinen übermäßigen Anspruch geltend zu machen, dann in der Regel nur eine Vorbereitungshandlung zum Betruge[61]) vorliege, daß jedenfalls die versicherungsbetrügerische Überversicherung strafrechtlich nicht zu erfassen sei. Der Unterschied dieser Auffassung gegenüber der vorher angeführten Ansicht des Reichsgerichtes ist darauf zurückzuführen, daß das Reichsgericht die in dem Vorhandensein der Überversicherung beruhende Vermögensgefährdung für so stark hält, daß sie einem Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB gleich zu achten sei, während die Gegner dieser Auffassung diese Größe der Gefährdung bestreiten und darauf hinweisen, daß zur endgültigen Verwirklichung des „Versicherungsbetruges" ja noch eine zweite Täuschungshandlung bei der Schadensangabe und -Bewertung nötig sei. Dagegen ist zu bemerken, daß diese zweite Täuschungshandlung ja ein Betrug bei Erfüllung des

58) Bei Gürtner, S. 14.
59) Vgl. hierüber RG 59/248.
60) So RG 48/190.
61) So Hegler a. a. O. S. 444 Anm. 6; Heintzmann a. a. O. S. 32; Speßhardt Seite 71.

Versicherungsvertrages ist und daher[62]) nach § 263 StGB bestraft werden kann; wenn man aber das Volksvermögen mittels einer strafrechtlichen Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB vor versicherungsmißbrauchenden Angriffen schützen will, so muß man schon die Vorbereitungshandlung zu einem solchen Betruge unter Strafe stellen und deshalb schon die in versicherungsbetrügerischer Absicht eingegangene Überversicherung unter dem Gesichtspunkte des Versicherungsmißbrauches bestrafen[63]), was nach dem geltenden Rechte ja nicht möglich ist.

Anstelle einer Überversicherung liegt vielfach auch ein Fall der Doppelversicherung im Sinne des § 59 VVG vor. Auch hier kann man nach geltendem Rechte höchstens die Bestimmungen des § 263 StGB anwenden[64]) und wegen Betruges bestrafen. Daß auch diese Lösung nicht befriedigen kann, sondern daß vielmehr die versicherungsbetrügerische Doppelversicherung ebenso unter den Bereich des § 265 StGB fallen muß, geht aus den eben bezüglich der versicherungsbetrügerischen Überversicherung angestellten Erwägungen hervor. Denn in diesem Zusammenhange ist die Doppelversicherung als dasselbe anzusehen, wie die Überversicherung; ein Unterschied besteht nur in der Anzahl der Versicherer.

4. § 14. Die Versicherungsträger.

Auch der persönliche Umfang des Schutzes der Strafbestimmung über den Versicherungsmißbrauch muß im künftigen Rechte möglichst weit gehalten werden, damit alle die zugunsten des Volksvermögens unter diesen Schutz gestellt werden können, die auf Grund irgendeines Versicherungsvertrages bei Eintritt eines Versicherungsfalles zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet sind[65]) und deren Vermögen daher auch durch versicherungsmißbrauchenden Abschluß einer Über- oder einer Doppelversicherung sowie durch Herbeiführung oder auch nur Vortäuschung eines Versicherungsfalles gefährdet wird. Es müssen also in Zukunft nicht nur die Träger der Individualversicherung, nämlich die privaten Versicherungsgesellschaften, zum Schutze des Volksvermögens unter den Schutz der Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch gestellt werden, sondern es müssen auch die Träger der Sozialversicherung, nämlich die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und die öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen erfaßt werden; und sie alle müssen auch in ihren sämtlichen Versiche-

62) Vgl oben § 7, S. 30.
63) Zustimmend Badstübner a. a. O. S. 66; Frisinger a. a. O. S. 1146 f.
64) So Olshausen § 263 Nr. 22 II.
65) Vgl. Conradt a. a. O. S. 488; Kleinfeller, in Mittl., 43/678; Weck a. a. O. Seite 125.

rungszweigen unter dem Schutze des Versicherungsmißbrauchsparagraphen stehen.

Auch dieser Erweiterungsvorschlag ist bisher nur im Schriftume[66]) besprochen worden; dagegen ist er noch von keinem der bisherigen Strafgesetzentwürfe aufgenommen worden. Die amtliche Strafrechtskommission[67]) ist im Gegenteile sogar der Auffassung, daß die jeweils geltenden Sondervorschriften den Trägern der Sozialversicherung einen genügenden Schutz gewährten, und daß daher die strafrechtliche Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch nur die Träger der Individualversicherung zu schützen brauche. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß es schon der einheitlichen strafrechtlicheen Beurteilung und Behandlung aller ähnlichen Fälle wegen erwünscht sein kann, alle Handlungen, die sich als Versicherungsmißbrauch und damit als Angriff auf den Bestand des Volksvermögens darstellen, nach der an die Stelle des § 265 StGB zu setzenden Neuregelung zu bestrafen, dabei aber, wie sachlich hinsichtlich der Versicherungszweige und der Handlungsarten, so auch persönlich hinsichtlich der Versicherungsträger keinerlei Beschränkungen bestehen zu lassen. Es ist ja gerade Aufgabe eines Strafgesetzbuches, die strafrechtliche Beurteilung von möglichst vielen Straftaten in möglichst wenig Einzelbestimmungen zusammenzufassen. Außerdem ist gerade vom Gesichtspunkte des Schutzes des Volksvermögens aus gesehen die Erfassung auch der Träger der Sozialvericherungsarten durch die Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch besonders angezeigt, da durch die Schädigung eines Trägers der Sozialversicherung das Volksvermögen noch viel mehr in unmittelbarer Weise betroffen wird, als bei Schädigung eines privaten Versicherungsträgers.

Abschließend möchte ich bezüglich des Umfanges der strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch allgemein darauf hinweisen, daß es ja gerade Ziel des Willensstrafrechtes ist, mit einer Strafe nicht nur erst dann einzugreifen, wenn eine Straftat vollendet ist, sondern auch schon dann, wenn ein asozialer Wille zum ersten Male in einer Tat zum Ausdrucke gebracht wird. „Das deutsche Volk hat in seinem schwersten Ringen um seinen äußeren Bestand die bittere Erfahrung machen müssen, wohin es führt, wenn man einen Kampf nicht ganz, sondern halb führt. Diese Erfahrung muß auch das Strafrecht sich zunutze machen: es gilt also, jede Gelegenheit auszuschöpfen, den auf Sieg gestellten Kampf des Strafrechts zu führen. Dabei ist der Wille des Friedensstörers der Feind, den der Kampf des Strafrechts vernichten will"[68]). Im Sinne einer solchen Ausschöpfung einer jeden Gelegenheit zur Vernichtung eines friedensstörenden Wil-

66) Vgl. Rech a. a. O. S. 57 ff.
67) Siehe Dahm, bei Gürtner, S. 470.
68) Nach: Freisler, bei Gürtner, S. 214 f.

lens und damit im Sinne des Willensstrafrechtes ist es, wenn man zum Schutze des Volksvermögens vor versicherungsmißbrauchenden Handlungen möglichst wenige der bestehenden Einschränkungen des Umfanges des § 265 StGB bestehen läßt.

C. Das Ziel des Täters.

1. § 15. Erlangung der Versicherungsleistung.

In den weitaus meisten Fällen von Versicherungsmißbrauch ist der Täter Versicherungsnehmer, Versicherter und Begünstigter in einer Person, und das Ziel seiner Handlungen ist, sich die Versicherungssumme zu verschaffen, obwohl er weiß, daß der Versicherungsträger bei absichtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten nicht haftet. Daß dieser Fall als der Hauptfall in erster Linie von der Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch erfaßt werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen; jedoch ist in diesem Zusammenhange die Ansicht vertreten worden, daß nur der eben genannte Fall zu erfassen sei[69]).

Lediglich eine Änderung halte ich hier für angebracht: die des Ausdruckes „Versicherungssumme". Im Allgemeinen besteht die Leistung des Versicherungsträgers zwar in Geld, insbesondere im Gebiete der Individualversicherung[70]). Insofern ist es angebracht, die Erlangung der Versicherungssumme als das vom Täter angestrebte Ziel zu betrachten. Da die Leistung des Versicherungsträgers jedoch nicht unbedingt immer in Geld zu bestehen braucht[71]), halte ich es für richtiger, nicht von der „Versicherungssumme", sondern von der „Leistung des Versicherers" oder der „Versicherungsleistung" zu sprechen.

2. § 16. Beschaffung der Versicherungsleistung zugunsten eines anderen.

Jedoch ist der Fall, daß der Täter die Leistung des Versicherers für sich erlangen will, keineswegs die einzig denkbare Begehungsart eines Versicherungsmißbrauches; den Tatbestand des Versicherungsmißbrauches muß man vielmehr — mit dem geltenden Rechte[72]) —

---

69) So Stenglein a. a. O. S. 224.

70) Vgl. hierzu § 49 VVG.

71) Zum Beispiel in der Seekaskoversicherung nicht (vgl. dazu §§ 872/874 HGB und § 75 ADSVB). Die Regel des § 49 VVG gilt gemäß § 1 VVG ja auch nur, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist; ist das aber doch der Fall, dann kann gemäß § 249 BGB auch Sachleistung in Betracht kommen, was zum Beispiel für die Gebiete der Auslosungs-, der Glas-, der Maschinen- und der Wasserleitungsschadenversicherung von Bedeutung ist.

72) Siehe Frank § 265 Anm. III; RG 23/426, 59/220 und 62/298.

auch dann als erfüllt ansehen, wenn der Täter die Versicherungsleistung nicht für sich erlangen wollte, sondern wenn er sie einem anderen zugutekommen lassen wollte. Daß aber nicht nur der wegen Versicherungsmißbrauches bestraft werden kann, der die Leistung des Versicherungsträgers für sich erlangen wollte, sondern auch der, der sie einem anderen verschaffen wollte, das muß im Gegensatze zum heutigen deutschen Strafrechte in Zukunft deutlich im Wortlaute der Sonderbestimmung zum Ausdrucke gebracht werden[73]) in der Art, wie es der Entwurf von 1927 vorschlägt[74]).

Eine solche Verschaffung der Versicherungsleistung an einen anderen ist in verhältnismäßig vielen Fällen das Ziel des Täters, und zwar vielfach auch aus gänzlich uneigennützigen Beweggründen[75]), da ja, wie bereits oben[76]) gesagt, auch ein Nichtbegünstigter und Nichtversicherter sehr wohl die versicherungsbetrügerische Absicht hegen kann. Und wie der Täter, der die Versicherungsleistung für sich selbst erlangen will, bei der Begehung einer versicherungsmißbrauchenden Vorbereitungshandlung zu einem Betruge an einem Versicherungsträger seine versicherungsbetrügerische Absicht auf Begehung des eigentlichen Betruges durch einen anderen gerichtet haben kann[77]), so kann entsprechend auch derjenige, der einen Versicherungsmißbrauch zugunsten eines anderen begeht, ebenfalls beabsichtigen, daß den späteren Betrug ein anderer begehen soll, so insbesondere der Begünstigte selber. Gerade die Verbindung dieser beiden Gesichtspunkte — die Beschaffung der Versicherungsleistung zugunsten eines anderen und die auf Begehung des späteren Betruges durch einen anderen gerichtete Absicht, beides aufgefaßt als Merkmal eines Versicherungsmißbrauches — wird unter anderem vor allem auch auf dem Gebiete des Lebensversicherungswesens von erheblicher praktischer Bedeutung sein und ermöglichen, daß man zum Beispiel die Fälle unter dem Gesichtspunkte des Versicherungsmißbrauches bestraft, in denen ein Versicherter entweder seinen eigenen Tod nur vortäuscht oder zwar seinen eigenen Tod absichtlich herbeiführt, die Tatsache der Selbsttötung aber wegen der in seinen Lebensversicherungsvertrag aufgenommenen sogenannten Selbstmordklausel zu verheimlichen sucht, beides aber tut, um seinen angeblichen oder wirklichen Hinterbliebenen die Versicherungssumme zu verschaffen und in der Absicht, daß seine angeblichen oder wirklichen Hinterbliebenen die Versicherungssumme erheben und damit den eigentlichen Betrug begehen sollen, obwohl sie wissen, daß ihnen die Leistung des Versicherungsträgers nicht zusteht.

---

73) Vgl. Abraham a. a. O. S. 105 ff.
74) § 346 E 197.
75) Vgl. hierüber Wulffen a. a. O. S. 247 ff. und das oft angeführte und so zu lösende Beispiel aus Krekeler a. a. O. S. 18.
76) § 7, S. 21.
77) Zustimmend Alsberg, bei Nelken, S. 214.

3. § 17. Schädigung des Versicherers.

Und noch ein Drittes kann Ziel eines Versicherungsmißbrauchers sein: die Schädigung des Versicherungsträgers. Der Grund dieser Schädigungsabsicht kann beispielsweise im Gebiete des Mutwillens oder der Rache liegen; jedoch ist zuzugeben, daß derartige Fälle, in denen die für unser geltendes Recht noch selbstverständliche Absicht des Versicherungsmißbrauchers, die Versicherungssumme sich oder einem anderen rechtswidrig zu verschaffen, nicht vorzuliegen braucht, nicht sehr häufig sind. Gleichwohl halte ich es für angebracht, in den Tatbestand einer strafrechtlichen Sonderbestimmung nach Art des § 265 StGB auch die Absicht des Versicherungsmißbrauchers, den Versicherer zu schädigen, als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen[78]), da nur so der Zweck der Sonderregelung, nämlich die Erfassung aller Arten des Versicherungsmißbrauches, erreicht werden kann.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß dreierlei das Ziel eines Versicherungsmißbrauchers sein kann und daß es zwecks Erfassung aller versicherungsmißbrauchenden Vorbereitungshandlungen zu einem Betruge an einem Versicherungsträger zum Schutze des Volksvermögens erforderlich ist, alle diese drei Möglichkeiten in den Tatbestand der an die Stelle des § 265 StGB zu setzenden Neuregelung (falls man überhaupt eine solche trifft) aufzunehmen: die Erlangung der Leistung des Versicherers für sich selbst, die Verschaffung der Versicherungsleistung zugunsten eines anderen und die Schädigung des Versicherungsträgers. In dieser Beziehung also kann man sich dem Vorschlage des Entwurfes von 1927 anschließen.

Und noch in einer anderen Beziehung kann man dem Vorschlage des § 346 E 1927 beitreten: nämlich hinsichtlich der Bestrafung auch des Versuches. Darüber, daß der Versicherungsmißbrauchsversuch bestraft werden muß, sind nie Zweifel entstanden; und wenn man den Versicherungsmißbrauch als Verbrechen ansieht, so ist die ausdrückliche Erwähnung, daß der Versuch strafbar ist, wegen des § 43 StGB überflüssig; erforderlich ist sie jedoch dann, wenn man den Versicherungsmißbrauch nur als Vergehen betrachtet, was sich dann in der Bemessung der Strafe äußert.

D. § 18. Der Strafrahmen.

Was nun diese Frage der Strafbemessung betrifft, so kann man darüber im Zweifel sein, ob man die hohe Strafandrohung des geltenden Rechts beibehalten soll, oder ob es nicht richtiger ist, die hohen Strafen des § 265 StGB nur noch für schwere Fälle in Geltung zu lassen, im übrigen aber die Strafen herabzusetzen. Allgemein äußert

78) So auch Abraham a. a. O. S. 103 ff. und § 346 E 1927.

sich zur Frage der Strafbemessung Schäfer[79]) folgendermaßen: „Nach der dem neuen Strafrecht zugrunde liegenden Auffassung muß die Strafe nach Art und Maß vor allem zum Ausdruck bringen, daß sich der Täter gegen die Gesamtheit vergangen hat und ihr gegenüber sein Tun zu verantworten und zu sühnen hat ... Die Strafe muß um so schwerer ausfallen, je mehr die Tat gegen die Lebensbedingungen des Volkes verstößt. Erst von dieser sozialen Grundlage aus darf die Persönlichkeit des einzelnen Täters in Betracht gezogen werden. ... Auch von einer Sühne für das dem einzelnen Verletzten angetane Unrecht wird das neue Gesetz nicht sprechen." Im gleichen Sinne äußert sich Hans Frank[80]) dahingehend, „daß der Verbrecher um so schärfer zu bestrafen ist, je stärker das Pflichtband war, das ihn an die Allgemeinheit ... knüpfte".

In Bezug auf den Versicherungsmißbrauch könnte man aus diesen Ausführungen folgern, daß man an der hohen Strafdrohung des geltenden Rechtes festhalten müsse, da ja der Versicherungsmißbrauch einen Angriff auf den Bestand des Volksvermögens darstellt, und da damit ein Versicherungsmißbraucher in starkem Maße „gegen die Lebensbedingungen des Volkes verstößt". Aber auch andere Erwägungen kann man anführen, die für die Beibehaltung einer hohen Versicherungsmißbrauchsstrafe sprechen; man kann darauf hinweisen, daß der Versicherungsmißbrauch einen bedenklichen Umfang angenommen hat und deswegen ein scharfes Einschreiten verlangt[81]). Man kann dabei bedenken, daß vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Kurve der Versicherungsmißbräuche besonders ansteigt und harte Zeiten auch harte Strafen rechtfertigen, und man kann schließlich auch auf dem Standpunkte stehen[82]), daß beim Versicherungsmißbrauche die Beweisschwierigkeiten so enorm sind, daß die wenigen nachweisbaren Fälle eine besonders schwere Strafe erheischen.

Gegen die Beibehaltung des im § 265 SGtB festgesetzten Strafmaßes spricht jedoch einmal, daß bei der vorgeschlagenen Ausdehnung des Umfanges der strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch für eine große Zahl der Fälle die Zuchthausstrafe zu hart sein würde[83]). Unter diesem Gesichtspunkte wäre es angebracht, den Strafrahmen des § 265 StGB nach unten zu erweitern,

79) Bei Gürtner, S. 164 f.

80) a. a. O. S. 6.

81) So hat das gesamte Versicherungsgewerbe eine Erweiterung des sachlichen Umfanges des § 265 StGB gefordert und sich dabei gegen eine Senkung des Strafmaßes ausgesprochen. Vgl. hierzu Denkschrift der Verbände der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten; Dreß a. a. O. S. 39; Graner a. a. O. S. 1058; Kleinfeller, in VuG 59/285 ff.; Rathsark a. a. O. S. 234; Voigt a. a. O. S. 349.

82) Wie Alsberg, bei Nelken, S. 219.

83) So auch Heimberger a. a. O. S. 271 f.; Heintzmann a. a. O. S. 27 ff.; Matschewsky a. a O S. 43.

und zwar wohl am besten dadurch, daß man für den Normalfall eine niedrigere Strafe festsetzt und die hohe Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle vorbehält, etwa in der Art, wie es schon einige Entwürfe, insbesondere der vom Jahre 1927 vorgeschlagen haben, und wie es die amtliche Kommission beabsichtigt[84]). Eine derartige Erweiterung des Strafrahmens würde vor allem sehr im Sinne des kommenden deutschen Strafrechtes sein, das dem Richter eine größere Freiheit bei der Beurteilung der Schwere des einzelnen Falles und der Bewertung des Täters geben will und zu diesem Zwecke weite Strafrahmen aufstellen will[85]).

Die Frage, ob man die Bestrafung des Versicherungsmißbrauchers von einem Strafantrag des unmittelbar Geschädigten abhängig machen soll[86]), ist zu verneinen. Es geht nicht an, eine Handlung ihrer volksvermögensschädigenden Eigenschaft wegen unter Strafe zu stellen, die Tatsache der Bestrafung jedoch nicht von rechtsprechenden Organen des Volkes, sondern von Versicherungsträgern abhängig zu machen.

E. § 19. Die systematische Stellung.

Die strafrechtliche Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch wird also, falls man im kommenden deutschen Strafrechte überhaupt eine derartige Bestimmung beibehält, den in den bisherigen Ausführungen beschriebenen Zweck und Inhalt haben, und es erhebt sich nun die Frage, wo diese Sonderregelung in den systematischen Aufbau des Strafgesetzbuches einzureihen ist. Hierüber kann man grundsätzlich zwei Auffassungen vertreten: einmal kann man den Versicherungsmißbrauch als einen Unterfall des Betruges ansehen, und zum anderen kann man ihn als selbständige Straftat, als delictum sui generis betrachten[87]).

Unter dem ersten Gesichtspunkte, dem des Betruges, gesehen, bestehen zwei Möglichkeiten der systematischen Einordnung. Die erste ist die, daß man an den Betrugsparagraphen einen neuen Absatz anfügt, der den Betrug für den Fall besonders schwer bestraft, daß er an einem Versicherungsträger begangen wird[88]). Diese Lösung ist aber abzulehnen; denn erstens würde man so ja nur den (versuchten oder vollendeten) Betrug treffen, während der Zweck der Sonderbestimmung gerade ist, schon die Vorbereitungshandlung zu erfassen; zweitens würde ein solcher neuer Absatz gegenüber dem schon bestehenden

84) Siehe bei Dahm, bei Gürtner, S. 471.
85) Vgl. hierüber Freisler, bei Gürtner, S. 27; Schäfer bei Gürtner, S. 167.
86) Befürwortet von Conradt a. a. O. S. 488; Kleinfeller in Mittl. 43/678; Weck a. a. O. S. 125.
87) Die Straftat als qualifizierte Brandstiftung oder ähnlich aufzufassen kommt wegen der vorgeschlagenen Erweiterungen überhaupt nicht mehr in Betracht.
88) Einen dahin zielenden Vorschlag macht Rech a. a. O. S. 57 ff.

vierten Absatze des Betrugsparagraphen kaum wirklich etwas Neues bringen.

Die zweite Möglichkeit der systematischen Einordnung der Bestimmungen über den Versicherungsmißbrauch unter dem Gesichtspunkte des Betruges ist dann die, daß man den Versicherungsmißbrauch als einen Sonderfall des Betruges, als einen qualifizierten Betrug ansieht, der sich von dem eigentlichen Betruge dadurch unterscheidet, daß die Vollendung der Tat schon mit der Begehung einer Vorbereitungshandlung eintritt und daher auch schon dann bestraft wird[89]), und daß man ihn demzufolge als selbständigen Paragraphen in den Abschnitt über den Betrug einreiht. Diese Einordnung wäre jedoch vor allem deshalb nicht angebracht, weil ja in Zukunft alle die bestraft werden sollen, die einen Versicherungsmißbrauch begehen, um sich oder einem anderen die Versicherungsleistung zu verschaffen oder um den Versicherer zu schädigen, und weil damit die betrügerische Absicht nicht mehr Tatbestandsmerkmal der Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch ist, eine innere Verbindung mit dem Tatbestande des Betruges also nicht mehr besteht.

Nach meiner Auffassung ist der Versicherungsmißbrauch nicht eine Abart des Betruges, sondern eine selbständige strafbare Handlung, oder, wie Grisebach[90]) sich ausdrückt, „im Verhältnis zum Betruge eine Vorbereitungshandlung, die zum delictum sui generis erhoben ist". Die Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch muß ihre systematische Stellung unter denjenigen Strafbestimmungen haben, die zum Schutze gegenüber strafbarem Eigennutze erlassen werden; dort gehört sie unter die Vermögensdelikte[91]), und unter diesen ist sie als selbständige Straftat, als delictum sui generis zu bewerten[92]). Denn der Zweck der Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch ist der Schutz des Volksvermögens, daher gehört die Bestimmung systematisch zu den Strafbestimmungen, die das Rechtsgut des Vermögens gegen strafbaren Eigennutz schützen sollen; unter ihnen aber hat sie hinsichtlich des Tatbestandes mit keiner Bestimmung soviel gemeinsam, daß sie als Sonderfall dieser Bestimmung aufgefaßt und eingereiht werden könnte; im Gegenteil: da sie nicht das Vermögen schlechthin, das Vermögen eines jeden Einzelnen, sondern insbesondere das Volksvermögen

89) Diese Ansicht wird vertreten von Frank, § 265 Anm. I; Heintzmann a. a. O. S. 24 ff.; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 482; Werneburg a. a. O. S. 128.

90) a. a. O. S. 204.

91) Zustimmend Alsberg, bei Nelken, S. 218 ff.

92) So auch Alsberg, bei Nelken, S. 218; Dietz a. a. O. S. 33; Gerland a. a. O. S. 642; Grisebach a. a. O. S. 204; Hagler a. a. O. S. 443 f. und 532 f.; Heimberger a. a. O. S. 272 ff.; Kastner a. a. O. S. 19; Krekeler a. a. O: S: 8; Lißt-Schmidt a. a. O. S. 675 Anm. 4; Oberhansberg a. a. O. S. 12 ff.; Olshausen § 265 Nr. 6; RG 17/62, 23/354, 44/254, 48/186; Speßhardt a. a. O. S. 24 ff. und 67 ff.; Stenglein a. a. O. S. 219; Thiel a. a. O. S. 63 und 133.

schützen soll, gebührt ihr unter den anderen Vermögensdelikten eine selbständige Stellung.

Auf jeden Fall aber, gleichgültig, ob das künftige Recht den Versicherungsmißbrauch als einen Unterfall des Betruges oder als ein selbständiges Delikt ansieht, muß die systematische Stellung der Strafbestimmung wegen der rechtlichen Folgerungen[93]) eindeutig und einwandfrei erkennen lassen, ob der Gesetzgeber den Versicherungsmißbrauch als qualifizierten Betrug oder als delictum sui generis behandelt wissen will; auf diese Weise müssen die Unklarheiten ausgeschaltet werden, die die Fassung des § 265 StGB hat aufkommen lassen.

93) Zum Beispiele bezüglich Konkurrenz und Rückfalles.

III. Kapitel. Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Sonderbestimmung.

A. Gründe für Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB.

1. § 20. Der verbrecherische Wille.

Es ist nun zu untersuchen, ob es zweckmäßig ist, zum Schutze des Volksvermögens gegen versicherungsmißbrauchende Angriffe eine strafrechtliche Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB beizubehalten, die dann den im vorigen Kapitel beschriebenen gegenüber dem § 265 StGB stark erweiterten Inhalt haben müßte. Im folgenden sollen zur Beantwortung dieser Frage diejenigen Gesichtspunkte gegenübergestellt werden, die für und gegen die Zweckmäßigkeit einer derartigen Sonderbestimmung sprechen.

Der Versicherungsmißbraucher entfaltet, wie schon oben[94]) ausgeführt, eine besonders starke verwerfliche, asoziale Energie. Ein jeglicher Versicherungsvertrag aber ist eine Rechtsbeziehung uberrimae fidei, ein Rechtsverhältnis, das sich in ganz besonderem Maße auf Treu und Glauben stützt; daher ist das Pflichtband besonders stark, das einen jeden Versicherungsnehmer an seinen Versicherungsträger bindet. In der Verbindung dieser beiden Gedankengänge — bezüglich des besonders verwerflichen Strebens und des besonders starken Pflichtbandes — liegt nun der erste Grund für die Zweckmäßigkeit der Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch. Das auf einem besonderen Vertrauen auf Treu und Glauben beruhende starke Pflichtband bedarf naturgemäß auch eines besonders wirksamen strafrechtlichen Schutzes, um so mehr, als es sich hier ja letzten Endes um den Schutz des Bestandes des Volksvermögens handelt; und einen solchen besonderen strafrechtlichen Schutz stellt die Sonderregelung dar. Außerdem liegt eine derartige Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB insbesondere gerade im Sinne des Willensstrafrechtes, das nicht schon die asoziale Gesinnung unter Strafe stellen will, auch nicht erst die unternommene Straftat, sondern den in die Tat umgesetzten antisozialen Willen, der eben beim Versicherungsmißbrauche besonders verwerflich ist und sich, vor allem auf dem Gebiete des Lebensversicherungswesens durch berechnende Skrupellosigkeit auszeichnet[95]). So betrachtet, erscheint es zu mindesten theoretisch als angebracht, eine so verwerfliche und so schädliche Handlung, wie es der Versicherungsmißbrauch ist, schon in einem möglichst frühen Stadium unter Strafe zu stellen, demzufolge auch im kommenden deut-

94) § 4, S. 15 f.
95) Vgl. hierüber Nelken, in „Verbrechen und Versicherung S. 159 ff.

schen Strafrechte eine Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB beizubehalten.

Auch darf man hier nicht außer acht lassen, daß naturgemäß sofort dann, wenn man die Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch fallen läßt, sich dieser antisoziale Wille in wiederansteigendem Maße betätigen wird, und daß dann, wenn man nicht alle Versicherungszweige unter diesen strafrechtlichen Schutz stellt, sich die Versicherungsschwindler auf die ungeschützten Versicherungsarten spezialisieren werden[96]). Und es ist wohl kein Versicherungszweig von so geringer Bedeutung für das Volksvermögen, daß er auf einen besonders starken strafrechtlichen Schutz verzichten könnte.

2. Die Häufigkeit der Verstöße.

a) § 21. Das geringe Risiko.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB ist die Tatsache, daß die Kurve der Versicherungsmißbräuche aller Art eine bedenkliche Höhe erreicht hat. Das hat seinen Anlaß zunächst darin, daß ein Versicherungsmißbraucher der Gefahr des Gefaßt- und Bestraftwerdens in viel geringerem Maße ausgesetzt ist, als irgend ein anderer Begeher einer strafbaren Handlung, und daß er außerdem im Falle des Gelingens seines versicherungsbetrügerischen Planes für verhältnismäßig geringe Aufwendungen und Bemühungen einen großen Vermögensvorteil erntet, daß der Anreiz zur Begehung der Tat also beim Versicherungsmißbrauche besonders groß ist. Die natürliche Folge davon ist, daß die Fälle von Versicherungsmißbräuchen aller Art sehr häufig sind. Man hat zwar das Gegenteil behauptet und zum Beweise für die Seltenheit von derartigen Fällen auch insbesondere auf Statistiken verwiesen. Ein solcher Beweis würde in Bezug auf das kommende Recht jedoch schon deswegen hinken, weil die Statistiken als „Versicherungsbetrug" im allgemeinen ja nur das aufführen können, was nach bisherigem Strafrechte „Versicherungsbetrug" war, und alles das, was nach künftigem Strafrechte unter das entsprechende Kapitel des Versicherungsmißbrauches fallen würde, außer Betracht lassen müssen. Abgesehen hiervon verleiten derartige Statistiken, die beispielsweise dartun, wieviel Straftaten innerhalb eines gewissen räumlichen und zeitlichen Abschnittes begangen worden sind und wieviele davon auf die einzelnen Tatbestände des Strafgesetzbuches entfallen, aber auch schon innerhalb des geltenden Rechtes zu einem Trugschlusse. Denn bei einer solchen Aufstellung über begangene Straftaten können naturgemäß nur die Fäll berücksichtigt werden, die zur Anzeige und zur Verteilung gekommen sind. Aber gerade auf dem Gebiete des Versicherungsmiß-

96) Zustimmend Heintzmann a. a. O. S. 21.

brauches kommt nur ein überraschend kleiner Teil der tatsächlich begangenen Fälle zur Anzeige, und von den angezeigten Handlungen wieder werden keineswegs alle abgeurteilt. Ein Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß die Staatsanwaltschaften mit Arbeiten aller Art stark belastet sind und sich daher mit Brandstiftungssachen, die den Hauptteil der Verstöße gegen den § 265 StGB ausmachen, nicht gern befassen, weil diese immer sehr zeitraubend und auch nur schwer und selten einwandfrei zu klären sind[97]). Gerade in Brandstiftungsfällen ist es meist unendlich schwierig, festzustellen, ob eine Brandstiftung vorliegt; denn der Richter hat im allgemeinen nicht das erforderliche technische Wissen, um diese Frage ohne Unterstützung von Sachverständigen entscheiden zu können; wie es aber in moralischer und vor allem in wissenschaftlicher Hinsicht um diese „Sachverständigen" bestellt ist, das legt Nelken[98]) mit geradezu erschreckender Deutlichkeit dar. Wenn also die Staatsanwaltschaft wirklich die Gründe zur Anklageerhebung für ausreichend hält, hat doch noch die erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens für den Versicherungsträger nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für sich, da die Strafverfahren meist mangels Beweises eingestellt oder sogar zu ungunsten des Versicherungsträgers entschieden werden. Aus einem solchen Ergebnis des Strafverfahrens wieder ergibt sich in den weitaus meisten Fällen eine für den Versicherer ungünstige Beeinflussung des Zivilprozesses. Daher erstatten die Versicherungsträger vielfach keine Strafanzeige, um den Ausgang des Zivilprozesses nicht in Frage zu stellen. Denn in der Tat ist es meist so, daß in den Fällen des § 265 StGB, und unter diesen insbesondere bei den Brandstiftungsfällen mit der Größe des Objektes auch die Verschlagenheit der Versicherungsschwindler und damit die Schwierigkeit der Aufklärung und die Wahrscheinlichkeit der Einstellung des Strafverfahrens steigt; man kann also fast sagen, daß die Häufigkeit der Erstattung einer Strafanzeige umgekehrt proportional der Bedeutung des Objektes ist. In sehr vielen Fällen sehen die Versicherungsträger aber auch von einer Zivilklage, die ja auch Grundlage einer Statistik sein kann, ab, weil sich der betreffende Fall auf eine billigere Weise bereinigen läßt. Der Grund dafür kann erstens in der Geringfügigkeit des Objektes liegen; der Versicherungsträger zahlt dann, trotz Vorliegens eines Versicherungsmißbrauches, die Versicherungssumme, um die Kosten eines Zivilprozesses zu sparen, die ihm der Prozeßgegegner wegen Zahlungsunfähigkeit doch nicht erstatten könnte, selbst wenn der Prozeß im Sinne des Versicherers entschieden

97) Siehe darüber Nelken, in „Verbrechen und Versicherung", S. 54 f.

98) Siehe Nelken, in „Verbrechen und Versicherung". Wie ein roter Faden zieht sich durch dieses ganze Buch die Klage über die Beeinflußbarkeit und das geringe Fachwissen derartiger „Sachverständiger". Nelken folgert aus diesem Übelstande die Forderung nach einem Sonderdezernate für Brandstiftungssachen bei den Kriminalpolizeibehörden.

werden würde. Der Grund kann zweitens darin liegen, daß zwischen dem Versicherungsträger und dem Begünstigten ein vorteilhafter Vergleich zustandekommt, der dem Versicherungsträger wieder eine Ersparnis gegenüber dem in seinem Ausgange auch noch ungewissen Zivilprozesse bringt. Der Grund kann drittens auch noch der sein, daß dem Versicherungsmißbraucher selbst Bedenken (in moralischer oder nur praktischer Hinsicht) aufkommen und daß er deshalb auf die Versicherungsleistung verzichtet. Aus all dem folgt jedenfalls, daß die diesbezüglichen Statistiken keineswegs als Beweis für die Seltenheit der Versicherungsmißbräuche angeführt werden können. Auch ist zu bedenken, daß hinsichtlich der vorgeschlagenen Erweiterungen des § 265 StGB die statistische Erfassung der Fälle, die nach bisherigem Rechte nur gemäß § 263 StGB bestraft werden konnten, die aber nach künftigem Strafrechte als Versicherungsmißbrauch zu bewerten wären, auch nur die Fälle einschließen kann, die nicht im Stadium einer Vorbereitungshandlung stehen geblieben sind, sondern in denen ein Betrug unternommen worden ist.

Das Risiko des Versicherungsmißbrauchers ist also denkbar gering. Wenn er die zur Herbeiführung oder Vortäuschung eines Versicherungsfalles erforderlichen Handlungen beendet hat, dann kann er erst einmal in Ruhe abwarten, ob irgendwo ein Verdacht wegen des unnatürlichen Eintrittes des Versicherungsfalles auftaucht. Bemerkt der Versicherungsmißbraucher einen solchen Verdacht, dann kann er wieder abwarten, ob und auf Grund welcher Beweise der Verdacht aufrechterhalten oder ob er infolge unzureichender Beweismittel fallen gelassen wird; im ersten Falle kann der Täter einer Bestrafung wegen Betruges dadurch aus dem Wege gehen, daß er seine Forderung garnicht erst geltend macht. Will man ihn jetzt aber doch bestrafen, so kann man das im allgemeinen nur auf Grund einer Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch tun. Entsteht aber gar kein Verdacht, oder entsteht er zwar, wird aber bald nach dem Auftauchen mangels Beweises wieder unterdrückt, dann kann der Versicherungsmißbraucher zu dem eigentlichen Betruge am Versicherungsträger schreiten, indem er die Leistung des Versicherers zu bewirken versucht. Mißlingt dieser Versuch, so ist damit, wie wir oben sahen, noch garnicht gesagt, daß der Täter eine Bestrafung zu gewärtigen hat; vielmehr hat der Versicherungsmißbraucher jetzt immer noch die Chance, daß der Versicherungsträger aus einem der oben angeführten Gründe keine Strafanzeige erstattet, wobei die Tat auf jeden Fall unbestraft bleibt, wobei vielleicht sogar noch teilweise Leistung des Versicherungsträgers erfolgt. Gelingt aber der Versuch, so kommt der Begünstigte zu einem Vermögensvorteile, dem gegenüber meist das Risiko der Bestrafung, das der Täter auf sich genommen hat, und das Maß der gemachten Aufwendungen und Mühen ganz unbedeutend ist[99]). Daß dem-

99) Zustimmend Rech a. a. O. S. 58 ff.

zufolge, namentlich in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, sehr viele Versicherungsmißbräuche vorkommen, ist nicht zu verwundern. Diesen Übelstand kann man dadurch beseitigen oder doch mildern, daß man das mit der Tat verbundene Risiko erhöht, indem man hier schon die Vorbereitungshandlung unaer Strafe stellt, und das nicht nur bei der Brand- und der Schiffsversicherung[100]), sondern bei allen Versicherungsarten.

b) § 22. Das Rechtsempfinden im Volke.

Eine zweite Ursache für die Häufigkeit der versicherungsmißbrauchenden Verstöße als Grund für die Zweckmäßigkeit einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB ist in dem Rechtsempfinden zu suchen, das sich im Bezug auf ein Versicherungsverhältnis im Volke gebildet hat. Dieses Rechtsempfinden im Volke befindet sich bezüglich des Mißbrauches eines Versicherungsschutzes auf einer erstaunlich niedrigen Stufe und muß als durchaus abwegig bezeichnet werden. Denn heute ist es leider so[101]), daß sich in allen Schichten unseres Volkes mehr oder weniger die Ansicht gebildet hat, daß demjenigen, der unter irgendeinem Versicherungsschutze steht, nichts Besseres widerfahren könne, als der Eintritt des Versicherungsfalles, und daß es dann durchaus in der Ordnung sei, wenn der Versicherte beziehungsweise der Begünstigte nach Möglichkeit auch den Schaden dann recht hoch angibt, um so von dem vielen Gelde, das der Versicherungsnehmer an den Versicherungsträger bezahlt hat, möglichst viel „zu haben". Auch daß man hier dem Eintritte des Versicherungsfalles und der damit verbundenen Fälligkeit der Leistung des Versicherers absichtlich etwas nachhilft, wird selten als Verstoß gegen die Rechtsordnung betrachtet; im Gegenteile: man hat ja gezahlt, und man empfängt nun die Gegenleistung des Versicherers, und um auch wirklich auf seine Kosten zu kommen, darf man dem Schicksale schon etwas unter die Arme greifen, wenn es einem mit dem Eintritte des Versicherungsfalles zu lange dauert. Dem gegenüber machen nur die wenigsten Volksgenossen sich und anderen klar, daß jeglicher Versicherungsvertrag in ganz besonderem Maße auf Treu und Glauben begründet ist, daß ferner die Fälligkeit der Versicherungsleistung in jedem Versicherungszweige nicht nur den Versicherer in seinem Vermögen trifft, sondern schließlich die Gesamtheit der bei diesem versicherten Personen, unter Umständen auch den Träger der Rückversicherung und dessen Versicherungsnehmer, damit endlich auch das Volksvermögen.

100) Auf dem Gebiete der Schiffsversicherung ist übrigens die Aufdeckung eines Versicherungsmißbrauches mindestens eben so schwierig, wie auf dem des Brandversicherungswesens.

101) Auch Nelken legt das in seinen beiden angeführten Büchern an einigen Beispielen, die einer gewissen Tragikomik nicht entbehren, eindringlich dar. Vgl. hierüber insbesondere in „Verbrechen und Versicherung" S. 8 ff.

Aber gerade vom Standpunkte des Nationalsozialimus' aus betrachtet erhellt, daß eine Vortäuschung und eine absichtliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles wegen ihrer volksvermögensschädigenden Eigenschaft gegen den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" verstoßen, da ja der Versicherungsmißbraucher ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft sein eigennütziges Ziel zu erreichen trachtet.

Durch ein stärkeres Einschreiten gegen den Versicherungsmißbrauch durch Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB kann man dieses Rechtsempfinden heben und bewirken, daß man allgemein in unserem Volke über die Ausnutzung eines Versicherungsschutzes weniger lasch urteilt. Jeder Volksgenosse muß wissen, daß Versicherungsprämien in erster Linie nicht im Interesse des Versicherungsnehmers selbst gezahlt werden, sondern um die Gesamtheit der in Betracht kommenden Versicherungsnehmer vor den Auswirkungen schwerer wirtschaftlicher Schädigungen zu bewahren; jeder Versicherungsnehmer muß sich darüber im klaren sein, daß die Prämie, die er gerade zahlt, dazu dient, um bereits fällige Versicherungsleistungen zu ermöglichen, und daß er umgekehrt durch Herbeiführung und Vortäuschung von Versicherungsfällen und nachfolgende Erhebung der Leistung des Versicherungsträgers sich (oder einem anderen) widerrechtlich einen Vermögensvorteil verschafft, und zwar auf Kosten anderer Versicherungsnehmer und letzten Endes des Volksvermögens. Wenn hier das Strafrecht frühzeitig eingreift und nicht erst den unternommenen Betrug unter Strafe stellt, so kann dadurch das Rechtsempfinden im Volke gehoben werden, was zur Verminderung der Versicherungsmißbrauchsfälle und damit zur Erhaltung des Bestandes des Volksvermögens beitragen würde.

3. § 32. Die Lage der Versicherer.

Ein dritter Grund für die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch ist in der volkswirtschaftlichen Sonderstellung der Versicherungsträger zu erblicken. Durch Schädigung des Vermögens eines Versicherungsträgers wird, wie schon ausgeführt, das Volksvermögen getroffen, was bei Vorliegen derselben Handlung (Herbeiführung oder Vortäuschung eines Versicherungsfalles) aber ohne Vorliegen eines Versicherungsschutzes nicht oder doch nicht in dem Maße der Fall gewesen wäre; die zur Herbeiführung oder Vortäuschung eines Versicherungsfalles gehörigen Handlungen würden, für sich allein betrachtet, das Volksvermögen im allgemeinen nicht gefährden oder wenigstens nicht so stark gefährden, wie sie es ihrer versicherungsmißbrauchenden Eigenschaft wegen tun. Jede Handlung, die sich gegen das Vermögen eines Versicherungsträgers richtet, richtet sich auch gegen das Volksvermögen. „Die Einbruchs- und Feuerversicherung bewahrt uns vor völliger Verarmung im

Falle eines eintretenden Einbruchsdiebstahls oder Brandes; die Lebensversicherung schützt uns im Alter, schützt Greise, Frauen und Kinder vor Mittellosigkeit im Falle des Ablebens ihres Ernährers, und alle anderen Zweige des Versicherungsgeschäftes, wie Unfall-, Haftpflicht-, Transportversicherung und so fort, bilden einen wirksamen Schutzwall gegen unverschuldete Verluste, gegen Schicksalsschläge, die wir ohne diese Vorsorge nicht auszugleichen wüßten. So bietet also der Versicherungsabschluß jedem Einzelnen die Möglichkeit, sich seine wirtschaftliche Positon und seine soziale Stellung zu erhalten, und dies ist im ... Sinne eines geordneten Staatswesens unbedingtes Erfordernis. Gesellschaftlicher Absturz und wirtschaftliche Not bilden den Nährboden eines üppig wuchernden Verbrechertums, und so haben wir in dem Versicherungswesen nicht nur eine wirtschaftliche Schutzmaßnahme gegen das berufsmäßige Verbrechertum zu erblicken, sondern überdies (und dies erscheint mir ungleich wichtiger) eine zuverlässige und wichtige Vorbeugungsmaßnahme gegen die Abwanderung schuldlos Verarmter in das Lager der Asozialen.

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, hat der Staat das größte Interesse daran, die Versicherungsunternehmungen besonders zu schützen. ... Statt eintretender Verelendung erhalten die Versicherungsunternehmungen die Geschädigten weiterhin ... wirtschaftlich aktionsfähig und somit auch steuerfähig. Auch ... zweifle ich nicht, ... daß die Versicherungsunternehmungen, auch die rein privaten Charakters, eines besonderen staatlichen Schutzes bedürften“[102]). Auch hierin liegt, wenngleich wohl nicht bewußt, die Feststellung, daß ein Versicherungsmißbrauch sich in besonderem Maße gegen den Bestand des Volksvermögens richtet, daß zum Schutze des Volksvermögens die Versicherungsträger einen besonderen Schutz brauchen. Durch stärkeres strafrechtliches Einschreiten unter Anwendung einer Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch und die damit verbundene Verminderung der Versicherungsmißbrauchsfälle erreicht man nicht nur eine Erhaltung des Bestandes des Volksvermögens, sondern infolge der bei einer Verminderung der Versicherungsmißbrauchsfälle möglichen Senkung der Versicherungsprämien mit ihren Auswirkungen sogar auch eine Kräftigung des Volksvermögens.

Gerade hier zeigt sich, daß nicht der Gedanke an die Gemeingefährlichkeit der Anlaß zur Aufstellung einer strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch sein kann. Denn das Vermögen des Versicherungsträgers und damit das Volksvermögen wird in gleicher Weise gefährdet, ob nun die Handlung gemeingefährlich war oder nicht. Das von Nelken angeführte staatliche Interesse wird durch die vermögensschädigende Eigenschaft des Versicherungsmißbrauches beeinträchtigt.

---

102) Aus Nelken, „Verbrechen und Versicherung“, S. 5 f.

Man kann diesen Erwägungen nicht mit Recht entgegenhalten, daß durch jeden Betrug ein Vermögen geschädigt wird, daß jedes Vermögen Teil des Volksvermögens sei, daß daher bei jedem Betruge auch das Volksvermögen betroffen würde und daß folglich bei jedem Betruge dann die Vorbereitungshandlungen zu bestrafen seien, insbesondere dann, wenn der Betrug sich gegen das Vermögen einer größeren Gemeinschaft richte, wie zum Beispiel gegen das einer mitgliederreichen Gesellschaft des Handelsrechtes oder einer Gemeinde. Im allgemeinen ist der Kreis der betroffenen natürlichen Personen bei einem Versicherungsmißbrauche besonders groß; und wenn es angebracht erscheint, auch anderen Vermögensträgern einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegenüber Betrügereien zu gewähren, so beweist das nichts gegen die Schutzwürdigkeit der Versicherer.

Diese drei Gesichtspunkte — der der Bestrafung des in eine Tat umgesetzten verbrecherischen Willens, der der Häufigkeit der Verstöße und der des wegen der wirtschaftlichen Bedeutung besonderen Schutzbedürfnisses der Versicherer — lassen es angebracht erscheinen, das Volksvermögen vor versicherungsmißbrauchenden Betrugsvorbereitungshandlungen durch Beibehaltung einer strafrechtlichen Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB zu schützen.

B. Gründe für Abschaffung des § 265 StGB.

1. § 24. Fehlen einer Notwendigkeit.

Der gegen die Zweckmäßigkeit einer Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch am häufigsten angeführte Grund ist der, daß die Sonderbestimmung nicht unbedingt notwendig und daher überflüssig sei. So hat zuerst der Strafrechtsentwurf vom Jahre 1909[103]) die Auffassung geäußert, daß durch die Herbeiführung eines Versicherungsfalles meist schon der Tatbestand einer Strafbestimmung[104]) erfüllt werde, daß der Täter ja dann schon bestraft werden könne, ohne daß dazu eine Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB erforderlich sei, daß ferner bei Gelingen des versicherungsmißbrauchenden Planes gemäß § 263 StGB eingeschritten werden könne. Dieser Ansicht tritt Heimberger[105]) bei, der darauf hinweist, daß die Vermögensschädigung, vor der die Versicherungsträger zu bewahren sind, ja erst durch den Betrug herbeigeführt werde, und daß es dem Versicherungsträger gleichgültig sein könne, auf welche Art und Weise dieser Betrug vorbereitet wird; wenn die Vorbereitungshandlung an sich nicht strafwürdig sei, wenn ferner auch der versicherungsbetrügerische Plan nicht verwirklicht werde, so habe niemand, nicht

103) S. 764; vgl. oben § 3, S. 13.
104) Beispiele: Brandstiftung, Sachbeschädigung.
105) a. a. O. S. 271 f.; zustimmend Kastner a. a. O. S. 58.

einmal der Versicherungsträger, ein Interesse daran, die an sich straflose Handlung ihrer versicherungsbetrügerischen Absicht wegen zu einer strafbaren Handlung zu stempeln. Auch Rech[106]) vertritt die gleiche Meinung und betont dabei, daß „die Gesinnung für sich allein" die Versicherungsträger nicht schädige, sondern daß „die menschliche Gesellschaft" erst dann an der Abwehr versicherungsmißbrauchender Angriffe interessiert sei, wenn ein Betrug unternommen worden sei. Diese Ansichten sind zwar nur in Bezug auf die Fassung des § 265 StGB geäußert worden, sie können jedoch entsprechend auch auf die vorgeschlagene erweiterte Fassung der strafrechtlichen Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch bezogen werden.

Bezüglich des künftigen Strafrechtes sprechen jedoch zwei Erwägungen grundsätzlicher Art gegen die eben angeführten Auffassungen. Zunächst ist zu bedenken, daß in Zukunft der Schutz des Volksvermögens der Zweck einer Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch sein soll, und daß es daher unerheblich ist, ob ein Versicherungsträger ein Interesse an der Bestrafung einer Herbeiführung oder Vortäuschung eines Versicherungsfalles hat, daß man vor allem dieses Interesse des Versicherungsträgers nicht als das wichtigste ansehen darf. Vielmehr ist bezüglich der Vorbereitungshandlungen zu einem Betruge an einem Versicherungsträger, die an sich gegen keine Strafbestimmung verstoßen und denen auch der geplante Betrug nicht folgt, zu erwägen, ob die durch die Handlung begründete Gefährdung des Volksvermögens eine strafrechtliche Verfolgung erheischt, damit der Täter der Gesamtheit gegenüber seine Tat verantwortet. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß in Zukunft das Willensstrafrecht ja nicht „die Gesinnung für sich allein" unter Strafe stellen will, sondern erst den antisozialen Willen, der sich in einer Tat geäußert hat. Sobald der Versicherungsmißbraucher einen Versicherungsfall herbeigeführt oder vorgespiegelt hat, hat er seinen versicherungsmißbrauchenden Willen in einer Tat zum Ausdrucke gebracht und damit einen Anlaß zur strafrechtlichen Beurteilung des Falles gegeben.

Die Berechtigung der Einwendung, daß eine strafrechtliche Sonderbestimmung überflüssig sei, ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Wenn man, wie dargelegt, dem Versicherungsmißbrauche eine größere Bedeutung innerhalb des Strafrechtes beimessen muß, als das bisher geschehen ist, wenn man die versicherungsmißbrauchende Herbeiführung und Vortäuschung von Versicherungsfällen strafrechtlich besonders treffen will, so ist damit doch nicht gesagt, daß das unbedingt auf dem Wege über eine Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB geschehen muß. Soweit der versicherungsbetrügerische Plan verwirklicht wird, so kann der Täter gemäß § 263 StGB bestraft werden; da sich die Tat gegen das Volksvermögen richtet, kann sie nach § 263 Ab-

106) a. a. O. S. 56 ff.

satz 4 StGB auch entsprechend schwer bestraft werden. Daß in diesem Falle kein Bedürfnis nach einer Sonderregelung besteht, beweist indessen noch nichts gegen ihre Zweckmäßigkeit; denn die Sonderbestimmung soll ja zur Verhütung von versicherungsmißbrauchenden Betrügen gerade schon die Vorbereitungshandlung zu einem derartigen Betruge mit Strafe belegen; um das geringe Risiko des Täters[107]) zu erhöhen, soll eben schon die Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der geplante Erfolg eintritt oder nicht. Wird nun zwar der versicherungsmißbrauchende Plan nicht verwirklicht, ist aber schon mit der Vorbereitungshandlung der Tatbestand einer Strafbestimmung erfüllt, so kann auch hier der Täter ohne Anwendung einer Versicherungsmißbrauchsbestimmung schon bestraft werden; um die Tat wegen ihrer volksvermögensgefährdenden Eigenschaft auch genügend schwer bestrafen zu können, kann man ja eine Regelung nach der Art des § 38 E 1927 treffen[108]) oder allgemein anordnen, daß jede strafbare Handlung dann in irgendeiner näher zu bestimmenden Weise besonders schwer zu bestrafen ist, wenn sie zum Zwecke der späteren Begehung eines Betruges an einem Versicherer ausgeführt worden ist; einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB bedarf es hier nicht. Ist aber weder durch die Vorbereitungshandlung an sich ein Strafgesetz verletzt, noch der eigentliche Betrug unternommen worden, so kann man unter Anwendung des § 2 StGB einschreiten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß unter „gesundem Volksempfinden" nicht das, wie oben[109]) ausgeführt, einstweilen noch mangelhaft entwickelte Rechtsempfinden zu verstehen ist, das sich bezüglich der Bedeutung und der Benutzung eines Versicherungsschutzes im Volke gebildet hat; auch hierbei kann die versicherungsmißbrauchende Absicht als Straferschwerungsgrund verwendet werden; folglich ist auch hier eine Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch nicht unbedingt erforderlich. Es bleibt zunächst zweifelhaft, ob alle diese Möglichkeiten des strafrechtlichen Einschreitens nicht ausreichen, um das Volksvermögen vor versicherungsmißbrauchenden Angriffen zu schützen, und ob zum Zwecke des Schutzes des Volksvermögens insbesondere vor solchen Handlungen, die an sich nicht strafbar sind und denen der geplante Betrug an einem Versicherungsträger auch nicht folgt, eine Sonderbestimmung notwendig ist. Wenn wir zum Beispiele das Gebiet der Lebensversicherung näher in Augenschein nehmen, so ist hinsichtlich der Fälle, die nicht bis zum Unternehmen des eigentlichen Betruges gelingen, festzustellen, daß entweder die Vorbereitungshandlung schon strafbar ist, wie zum Beispiele dann, wenn eine Freiheitsberaubung, eine Körperverletzung, ein

107) Vgl. darüber oben § 21, S. 67 ff.

108) § 38 E 1927 setzt für solche Taten, die aus Gewinnsucht begangen werden, erhöhte (allerdings nur Geld-)Strafe fest.

109) § 22, S. 43.

Betrug (etwa am untersuchenden Arzte) oder gar ein Mord vorliegt, und daß dann auch ohne Bestehen einer Sonderregelung strafrechtlich eingeschritten werden kann, oder daß die Handlung an sich nicht strafbar ist, wie zum Beispiele dann, wenn sich der Versicherte verborgen hält, derartige Handlungen, die wohl auch unter Anwendung des § 2 StGB nicht zu bestrafen sind, als Versicherungsmißbrauch besonders unter eine Strafdrohung zu stellen, ist zweifelhaft.

2. § 25. Betrafung einer Vorbereitungshandlung.

Diesen Zweifel vermag der Gedanke daran, daß man ja eine Vorbereitungshandlung mit Strafe belegt, nicht zu zerstreuen. Nach geltendem Rechte sind Vorbereitungshandlungen zu einer Straftat im allgemeinen straffrei[110]); von dieser Regel wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn, wie es Rech[111]) bezeichnet, es sich „um die Bedrohung der vitalsten staatlichen Interessen handelt". Ob nun der Versicherungsbetrug, das heißt der Betrug an einem Versicherungsträger, lebenswichtige staatliche Belange betrifft, so wie es etwa ein Hochverrat oder ein Münzverbrechen tut, und ob es demzufolge angezeigt ist, den Versicherungsmißbrauch entsprechend den Vorbereitungshandlungen zu einem Hochverrate oder zu einem Münzverbrechen zu bestrafen, ist zum mindesten wieder zweifelhaft. Gelingt ein Hochverrat, so wird unter Umständen die Lebenskraft des Staates auf lange Zeit gelähmt; gelingt ein Münzverbrechen, so ergeben sich daraus bedenkliche Folgen für den Verkehr und wohl gar für die Valuta, damit für die Volkswirtschaft; wird jedoch ein Versicherungsträger betrogen, so wird damit zwar auch das Volk in seiner Gesamtheit getroffen, und zwar in seinem Vermögen und damit letzten Endes ebenfalls in seiner Wirtschaft; ich glaube indessen nicht, daß im Normalfall der durch einen Betrug an einem Versicherer dem Volke zugefügte Schaden eine ungefähr eben so große Bedeutung hat, wie der durch ein Münzverbrechen verursachte Schaden, und damit eine ähnliche strafrechtliche Behandlung rechtfertigt. Und außerdem wird durch einen Hochverrat, ein Münzverbrechen oder Tötung eines Menschen die Lebenskraft des Volkes unmittelbar betroffen, während durch einen Betrug an einem Versicherungsträger die Belange des ganzen Volkes (hier insbesondere das Volksvermögen) doch nur mittelbar geschädigt werden und bei geringfügigen Fällen unter den Auswirkungen der Tat wenig oder garnicht zu leiden haben. Wenn überdies die vorbereitete Tat nicht unternommen wird, dann bedeutet bei Vorbereitung eines Münzverbrechens beispielsweise das Vorhandensein eines angefertigten falschen Stempels dennoch eine Gefahr; wenn aber jemand zwecks Vortäuschung eines Versicherungsfalles (Einbruch) beispielsweise seine

110) Vgl. Frank, § 43 Anm. II 2.
111) a. a. O. S. 56.

eigene Fensterscheibe zerschlägt, so bedeutet die zerschlagene Fensterscheibe keine Gefahr im gleichen Sinne. Im ganzen erscheint also unter dem Gesichtspunkte der Bestrafung einer Vorbereitungshandlung gesehen die Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB bedenklich.

3. § 26. Beurteilung des Beweggrundes einer Handlung.

Schließlich kann man gegen die Zweckmäßigkeit einer Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch, das heißt dagegen, daß zum Zwecke des stärkeren Schutzes des Volksvermögens vor versicherungsmißbrauchenden Angriffen die Beibehaltung einer Sonderbestimmung nach der Art des § 265 StGB das richtige Mittel ist, noch anführen, daß man ja letzten Endes den Beweggrund einer an sich nicht strafwürdigen Handlung zur Beurteilung des Falles heranzieht und diesem Beweggrunde strafbegründende Bedeutung beimißt. Denn, wie oben[112]) ausgeführt ist, ist eine strafrechtliche Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch vor allem für die Fälle von Bedeutung, in denen der Eintritt eines Versicherungsfalles herbeigeführt oder vorgetäuscht, durch diese Handlung jedoch im übrigen gegen kein Strafgesetz verstoßen und der eigentliche Betrug auch nicht unternommen worden ist. Hier würde man also eine Handlung wegen ihres Motives bestrafen und damit den Anschein erwecken, als sei die asoziale Gesinnung der Grund der Bestrafung. Eine Gesinnung aber kann nie irgendein Rechtsgut verletzen oder gefährden; das kann nur ein Wille tun. Und daher soll im kommenden deutschen Strafrechte auch der antisoziale Wille von der Strafandrohung betroffen werden, nicht aber die dem Willensentschlusse zugrunde liegende Gesinnung[113]). Eine Gesinnung kann nie Ursache einer Handlung sein; sie kann nur Ursache des Entstehens eines Willens sein, und dieser Wille wieder kann Ursache einer Handlung sein. Sobald aber eine vorsätzliche Handlung — und nur um solche kann es sich auf dem Gebiete des Versicherungsmißbrauches handeln — gegeben ist, ist damit auch der sie verursachende Wille gegeben. Die oben[114]) angeführte Auffassung Rech's, daß man hier „die Gesinnung für sich allein" bewerte, geht fehl. Zwar ist die Gesinnung schließlich auch die Ursache der Entstehung und der Betätigung eines Willens; strafbegründend aber wirkt nicht die verwerfliche Gesinnung, sondern erst der in einer Tat zum Ausdrucke kommende antisoziale Wille. Die Einwendung, daß man einunddieselbe Handlung nicht einmal für straflos und ein anderes Mal für strafwürdig halten dürfe, ist nach meiner Auffassung nicht stichhaltig.

112) Vgl. § 24.
113) Vgl. Freisler, bei Gürtner, S. 18 f.
114) § 24, S. 47.

Wenn jemand beispielsweise eine ihm gehörige Sache verbrennt, so kann das sehr wohl einmal straflos sein, nämlich dann, wenn er es ohne versicherungsmißbrauchende Absicht tut, und ein anderes Mal kann es strafbar sein, nämlich dann, wenn es in der Absicht geschieht, einen Versicherungsträger durch Herbeiführung oder Vortäuschung eines Versicherungsfalles zu betrügen. Das Tatstrafrecht steht auf dem Standpunkte, daß eine Tat für sich allein betrachtet entweder straflos oder strafbar sein müsse, daß sie nicht beides sein dürfe; hier liegt aber gerade der Unterschied des Tatstrafrechtes gegenüber dem Willensstrafrechte, das jegliche Handlung nach dem ihr zugrundeliegende Willen beurteilt. Die Auffassung, daß man den Beweggrund einer Handlung nicht beurteilen dürfe, ist für unser künftiges Strafrecht nicht am Platze; man muß sich darüber klar sein, daß eine Sonderbestimmung über den Versicherungsmißbrauch nicht auf Grund einer Gesinnung eine Bestrafung eintreten läßt, sondern erst auf Grund einer Tat, daß sie als das Strafwürdige an dieser Tat aber nicht die äußere Handlung ansieht, sondern den verursachenden Willen.

§ 27. *Zusammenfassung.*

Zum Abschlusse ist also bezüglich des Versicherungsschutzes im kommenden deutschen Strafrechte zusammenfassend das Folgende festzustellen. Unser künftiges Strafrecht muß zunächst als Zweck eines strafrechtlichen Versicherungsschutzes im Gegensatze zum geltenden Rechte nicht mehr den Schutz von Versicherungsträgern auffassen, sondern den Schutz des Volksvermögens. Das Mittel zum Schutze des Volksvermögens ist allerdings der Schutz von Versicherungsträgern; jedoch ist bei Beurteilung aller einschlägigen Fragen das Interesse der Gesamtheit, die Rücksicht auf das Volksvermögen als Maßstab anzulegen, nicht die Rücksicht auf den einzelnen jeweilig betroffenen Versicherungsträger. Wenn man aber das Volksvermögen vor versicherungsbetrügerischen oder, besser, versicherungsmißbrauchenden Angriffen schützen will, so ist die gegenwärtige Fassung des § 265 StGB unzureichend. Nur eine solche Versicherungsmißbrauchsbestimmung vermag dem Volksvermögen einen wirksamen strafrechtlichen Schutz zu verleihen, die alle Versicherungsträger, alle Versicherungszweige erfaßt, die nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Vortäuschung von Versicherungsfällen unter Strafe stellt, und die nicht mehr auf das Vorhandensein einer betrügerischen Absicht abstellt und die schließlich auch die versicherungsmißbrauchende Über- und Doppelversicherung bestraft. Eine Erweiterung des Strafrahmens nach unten kann als naturgegebene Folge dieser Erweiterung des Tatbestandes und der allgemeinen Strafbemessungsregeln für das kommende Strafrecht betrachtet werden. Auch eine Klärung des systematischen Verhältnisses der Bestimmung über den Versicherungsmißbrauch zu den übrigen Strafbestimmungen ist zu wünschen. Die gegen die Beibehaltung des § 265 StGB geltend gemachten Bedenken halte ich in Anbetracht der Ausdehnung des Tatbestandes, der Bedeutung der Sonderregelung als Schutz für den Bestand des Volksvermögens und der Blickrichtung des Willensstrafrechtes für nicht stark genug,. um eine Abschaffung des § 265 StGB zu rechtfertigen. Etwaige Bedenken bezüglich der schweren Beweisbarkeit des versicherungsmißbrauchenden Willens sprechen weder für noch gegen die Beibehaltung des § 265 StGB, da sie weder durch die Beibehaltung noch durch die Abschaffung zu beseitigen ist.

Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1911 wurde ich zu Halle an der Saale geboren als Sohn des o. ö. Univ.-Prof. Dr. phil. Dr. iur. Paul Langheineken und seiner Ehefrau Käthe, geb. Werther. Von 1918 bis 1930 besuchte ich das hiesige Stadt-Gymnasium, wo ich zu Ostern 1930 das Abiturienten-Examen bestand. Danach studierte ich an der hiesigen Universität Rechtswissenschaft und bestand am 21. Dezember 1935 vor dem Justizprüfungsamte zu Naumburg das Referendar-Examen, trat in den Justizdienst ein und schied aus diesem am 9. April 1936 wieder aus. Während meiner Studienzeit hörte ich insbesondere bei den Herren Professoren Aubin, Bilfinger, Böhmer, Fleischmann, Hein, Jörges, Noack, Ruth, R. Schmidt, Schwinge und Wegner, welch' letzterem ich für Anregungen und Förderung bei dieser Arbeit zu ganz besonderem Danke verpflichtet bin.